

**Ausschussvorlage ASA 21/2  
Ausschussvorlage WVA 21/3  
öffentlich**

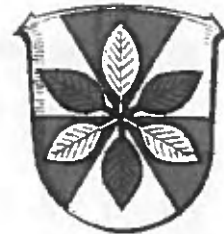
**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung  
des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses und  
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion der Freien De-  
mokraten  
Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöff-  
nungsgesetzes  
– Drucks. [21/523](#) –**

**ASA, WVA**

1.	Gemeinde Hohenroda	S. 1
2.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 3
3.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 5
4.	Landkreis Fulda	S. 10
5.	Gemeinde Rasdorf	S. 12
6.	ver.di Landesbezirk Hessen	S. 13
7.	REWE Group	S. 20
8.	Beauftragter der Evangelischen Kirche	S. 22
9.	DGB Bezirk Hessen-Thüringen	S. 29
10.	Tegut ... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG	S. 32
11.	unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Allianz für den freien Sonntag Hessen	S. 35

Der Gemeindevorstand der  
**GEMEINDE HOHENRODA**  
 Landkreis Hersfeld-Rotenburg



**Ortsteile:** Ausbach, Glaam, Mansbach, Oberbreitzbach, Ransbach, Soislieden

Gemeindevorstand Hohenroda, Baumgarten 3, 36284 Hohenroda

Hessischer Ministerpräsident  
 Boris Rhein  
 Hessische Staatskanzlei  
 Georg-August-Zinn-Str. 1  
 65183 Wiesbaden

Amt/Abteilung	<b>Bürgermeister</b>
Auskunft erteilt	<b>Herr Stenda</b>
Telefon (06676) 9200-0 Telefax (06676) 9200-40 Internet: <a href="http://www.hohenroda.de">http://www.hohenroda.de</a> E-Mail: <a href="mailto:bgm.stenda@hoehenroda.de">bgm.stenda@hoehenroda.de</a>	

Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:  
 St

Datum  
 30.04.2024

## Gesetz zum durchgängigen Betrieb vollautomatisierter Verkaufsmodule (Minimarkt-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein,

der hessische Landtag befasst sich derzeit mit der im Betreff genannten Gesetzgebung. Hier wird auf die veröffentlichte Drucksache 21/36 der 21. Wahlperiode vom 26.01.2024 verwiesen. Gerade im ländlichen Raum spielt das Thema Nahversorgung eine wichtige und zentrale Rolle. Während sich die Supermärkte in höher besiedelten Städten und Gemeinden ansiedeln, bleibt der ländliche Raum in der Regel außen vor. Weite Wege müssen für deren Bürgerinnen und Bürger in Kauf genommen werden, um den nächsten Supermarkt zu erreichen. Seitens der Betreiber von Supermärkten wird hier die Wirtschaftlichkeit vorgeschoben, die in den ländlichen Städten und Gemeinden nicht gegeben sei. Mit autarken Marktkonzepten wird dieser Markt revolutioniert. Chancen gerade für den ländlichen Raum sollten bei diesen Konzepten im Fokus stehen.

Unser Ortsteil Mansbach mit knapp über 1.000 Einwohnern hat seinen letzten Nahversorgungsmarkt in 2014 verloren. Seitdem wurde stets nach adäquaten und zukunftsfähigen Nachfolgelösungen gesucht. Das vieldiskutierte „teo-Modell“ betrachtet Standorte in der Größenordnung von Mansbach als unwirtschaftlich. So expandiert man vermehrt in den größeren Städten (Fulda, Bad Hersfeld...), aber nicht im ländlichen Raum, in denen in diesem Segment die weißen Flecken vorherrschen.

Erfreulicherweise konnte mit dem Konzept von Tante Enso für unseren Ortsteil Mansbach ein Betreiber gefunden werden, der sich in Ortsteilen unter 3.000 Einwohnern, also im ländlichen Raum, ansiedelt. Hier wird auch gerade für viele weitere Ortschaften im ländlichen Sektor ein enormes Entwicklungspotenzial gesehen.

Deren Ladenkonzept besteht aus:

- Zutritt zum Tante Enso Laden rund um die Uhr, an 365 Tagen, mit der kostenlosen Tante-Enso-Karte.
- 3.000 Artikel im Sofortkauf für nahezu alle Bedürfnisse zu Supermarktpreisen.
- Zusätzlich die beliebtesten Artikel aus der Region aus einer Hand: Kunden dürfen mitbestimmen, welche das sein sollen.

#### Allgemeine Sprechzeiten:

Mo - Fr. 09.00 - 12.00 Uhr  
 Di 14.00 - 16.00 Uhr  
 Do 14.00 - 17.00 Uhr

#### Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg ◆ IBAN DE41 5325 0000 0036 0000 50 ◆ BIC HELADEF1HER  
 Raiffeisenbank Werratal-Landeck e G ◆ IBAN DE38 5326 1342 0004 0307 02 ◆ BIC GENODEF1RAW  
 VR-Bank Nord-Rhön e.G. ◆ IBAN DE74 5306 1230 0001 7119 97 ◆ BIC GENODEF1HUE

- Aus einer großen Artikelauswahl im Online-Markt bestellen und in den Tante Enso vor Ort kostenlos liefern lassen.
- Direkte Mitbestimmung, was Sortiment und Öffnungszeiten mit Personal angeht.
- Gut erreichbarer Standort vor Ort.

Ein Bestandteil deren wirtschaftlichen Ausrichtung im ländlichen Raum ist die durchgehende Öffnungszeit, auch an Sonn- und Feiertagen, an denen kein Personal eingesetzt wird.

Die Ladengröße muss zur Konzepterfüllung jedoch mindestens 250 m<sup>2</sup> plus Lagerfläche betragen. In Mansbach sollen dafür Räumlichkeiten im bestehenden DGH mit einem Anbau genutzt werden.

Der hessische Landtag hat sich mit dem von der FDP-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf mit der Drucksache 21/36 befasst. Wir begrüßen die Öffnung von digitalen Mini-Supermärkten auch an Sonn- und Feiertagen. Jedoch darf der Fokus dabei nicht nur auf teo-Märkten liegen, die den wirklichen ländlichen Raum aussparen. Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollte daher der Fokus deutlich erweitert werden. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen müssen demnach auch für größere Mini-Supermärkte gelten und die Begrenzung auf 100 m<sup>2</sup> gestrichen werden. Alternativ sollte für den ländlichen Raum eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden, bspw. in dem die m<sup>2</sup>-Begrenzung für Ortsteile ab 1.500 Einwohnern gelten.

Nur so hat die Nahversorgung im ländlichen Raum eine Zukunft. Nur so können die Wege zum Einkauf verkürzt und damit ein erheblicher Beitrag für unsere Umwelt geleistet werden.

Die Nahversorgung ist ein wesentlicher Grundbaustein für eine lebens- und liebenswerte Ortschaft. Mit deren Stärkung stärken wir auch unseren ländlichen Raum.

Die derzeitige Gesetzesvorlage konterkariert das. Daher muss hier gehandelt werden. Nur so kann auch die Politik mit ihren Versprechen zur Förderung des ländlichen Raumes weiterhin glaubwürdig bleiben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda hat daher einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

**Das Land Hessen wird aufgefordert, im eingebrachten Gesetzentwurf „Gesetz zum durchgängigen Betrieb vollautomatisierter Verkaufsmodule (Minimarkt-Gesetz)“ vollumfänglich auf die Begrenzung der Verkaufsfläche zu verzichten oder für den ländlichen Raum und kleinere Ortschaften Ausnahmemöglichkeiten einzuarbeiten.**

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung zur Stärkung unseres geliebten ländlichen Raumes und stehe bei Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andre Stenda  
Bürgermeister



**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Referentin Frau Siedenschnur/Frau Ibrisagic  
Abteilung 2.1  
Unser Zeichen Sie/Ibr/mp

Telefon 06108 6001-48  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum 03.06.2024

Vorab per E-Mail an: [k.thaumueller@ltg.hessen.de](mailto:k.thaumueller@ltg.hessen.de), [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de),  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Anhörung im arbeits- und sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags**

**Hier: Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten – Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes – Drucks. 21/523 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, in der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der SPD und der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes – Drucks. 21/523 – Stellung nehmen zu können.

An der mündlichen Anhörung am 26.06.2024 nehmen von unserer Seite Herr Geschäftsführer Johannes Heger sowie Frau Manuela Siedenschnur teil.

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels sowie der weitergehenden Flexibilisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse und der damit einhergehenden Wandlung des Konsum- und Einkaufsverhaltens der Verbraucher, sehen wir in Bezug auf die beabsichtigte Änderung des HLöG und der damit verbundenen Öffnung von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonntagen in der Zeit von 0 – 24 Uhr einen richtigen Schritt, um zum einen den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden und zum anderen auch den Schutz der Sonn- und Feiertage zu gewährleisten.

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Carsten Helfmann  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Matthias Baaß

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber  
Harald Semler



Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG-E eine Legaldefinition für „digitale Kleinstsupermärkte“ eingeführt wird, wird dies ausdrücklich begrüßt. Wir halten allerdings die Beschränkung der Verkaufsfläche nicht für notwendig, da die digitalen Kleinstsupermärkte ausschließlich für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs offen gehalten werden dürfen.

Insbesondere die neue Definition des Begriffs „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ in § 2 Abs. 1 Nr. 5 HLöG-E und die Reduzierung auf Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse und den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel stellt im Vergleich zu der derzeitigen Regelung eine Einschränkung des Bedarfs dar, so dass hier das notwendige Korrektiv für die Eingrenzung des Verkaufs an Sonntagen gesehen wird. Eine zusätzliche Größenbeschränkung ist aus Sicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht notwendig.

Grundsätzlich begrüßen wir jedoch die beabsichtigte Regelung, da hiermit eine Anpassung an die derzeitigen Realitäten erfolgt und damit eine Stärkung des ländlichen Raums einhergeht.

Diesseits wird allerdings angeregt, zur gesetzlichen Klarstellung nicht nur eine Öffnung der digitalen Kleinstsupermärkte zu ermöglichen, sondern insbesondere auch der Warenverkaufsautomaten. Der VGH Kassel hat mit seinem Beschluss vom 22.12.2023 – Az.: 8 B 72/22 – die streitgegenständlichen Verkaufsmodule als Verkaufsstellen eingeordnet. Der VGH hat deutlich gemacht, dass gerade der Anwendungsbereich des HLöG nicht bereits dann verlassen wird, wenn dem Kaufvorgang kein Personal beiwohnt. Ob und inwieweit dies auch für Warenautomaten gilt, ist offen gelassen und sollte gesetzlich klar geregelt werden. Insofern sollte bei der Begriffsbestimmung zu Verkaufsstellen § 2 Abs. 1 S. 1 HLöG dieser auch um Warenverkaufsautomaten ergänzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden und freuen uns, unsere Stellungnahme im Rahmen der Anhörung darstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An die Vorsitzende des  
Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses  
**Frau Sabine Bächle-Scholz**

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und  
ländlichen Raum  
**Herrn Michael Boddenberg**

06. Juni 2024  
Az. 7.1.3.0. / KI-fe

**Anhörung im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags**

**hier: Ihr Schreiben vom 17. Mai 2024**

**Aktenzeichen: I 2.15**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrter Herr Boddenberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD  
und der Fraktion der Freien Demokraten  
(Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes)  
– Drucks. 21/523 –**

eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Der Gesetzentwurf betrifft das verfassungsrechtlich abgesicherte hohe Rechtsgut des Sonntags-  
schutzes und dessen Einschränkung durch eine 24-stündige Sonntagsöffnung von digitalen  
Kleinstsupermärkten.

Wir sehen die Wichtigkeit einer wohnortnahen Versorgung im ländlichen Raum, so wie es auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben ist. Die nach dem Urteil des Hessischen VGH zu teo-Märkten ergangenen Resolutionen aus vielen kleinen hessischen ländlichen Kommunen, die auf eine Öffnung der vollautomatisierten Läden drängen, um die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum mangels anderer Supermärkte sicherzustellen, verdeutlichen die Problematik und Notwendigkeit. Es geht um die Menschen im ländlichen Raum, in dem es nur dann die vollautomatisierten Mini-Supermärkte weiter geben wird, wenn diese auch sonntags öffnen dürfen und wo auch wochentags keine andere Möglichkeit besteht, in einem Supermarkt wohnortnah einzukaufen.

Wir halten aber auch den Sonntagsschutz für ein außerordentlich wichtiges hohes verfassungsrechtliches Gut, dessen Schutz immer wieder durch das BVerfG, das BVerwG und den Hessischen VGH bestätigt wurde.

Unter Beachtung des durch das BVerfG aufgestellten Regel-Ausnahme-Verhältnisses für den Sonntagsschutz halten wir eine Sonntagsöffnung für vollautomatisierte digitale Kleinstsupermärkte unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig: Die Öffnung ist auf den ländlichen Raum zu beschränken, in dem keine wohnortnahen Supermärkte existieren, insbesondere darf kein abgetrennter Bereich von einem großen Supermarkt benutzt werden. Die Verkaufsfläche darf nicht mehr als 50 – 100 qm betragen. Es dürfen ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs angeboten werden. Es darf kein Personal eingesetzt werden und zwar ausdrücklich auch keinerlei Sicherheitspersonal. Es dürfen am Sonntag weder Waren nachgefüllt noch Reparaturen durchgeführt werden. Wenn Mängel auftreten oder Waren aufgebraucht sind, müssen Reparaturen und Nachfüllungen an dem darauffolgenden Montag erfolgen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir die meisten Voraussetzungen, die wir für notwendig halten, als gegeben an. Allerdings widerspricht die fehlende Einengung auf den ländlichen Raum dem wichtigen verfassungsrechtlich abgesicherten Sonntagsschutz. Außerdem halten wir es für notwendig, dass der Ausschluss von Personal im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung näher konkretisiert wird und ausdrücklich den Verzicht auf einen Einsatz von Sicherheitspersonal am Sonntag mit einschließt.

### **Im Einzelnen:**

#### **Gesetzliche vorgesehene neue Regelungen**

In § 1 HLöG Entwurf wird als weiterer neuer Zweck aufgenommen, die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 HLöG Entwurf werden die digitalen Kleinstsupermärkte definiert und dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen: „Digitale Kleinstsupermärkte, vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 qm, die ausschließlich Waren des täglichen Gebrauchs und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden“.

Darüber hinaus werden die Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs in § 2 Entwurf näher definiert: „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“.

§ 4 HLöG Entwurf soll ergänzt werden um die Regelung, dass digitale Kleinstsupermärkte in der Zeit von 00:00 – 24:00 Uhr vom Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen ausgenommen werden.

### **Fehlende Einengung auf ländlichen Raum als Verstoß gegen Sonntagsschutz**

Den Zweck des Gesetzes und die dadurch fehlende Einengung auf den ländlichen Raum im weiteren Gesetzestext sehen wir kritisch und halten eine solche Ausweitung der Ladenöffnungen auch in städtischen Gebieten für einen Verstoß gegen den Sonntagsschutz.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 Az.1BvR2857/07) wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird vom BVerfG mit der besonderen Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzbereiches begründet: Danach wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert.

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit und den Arbeitnehmerschutz. Sie kommt dem Schutz von Ehe und Familie ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz



kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil er dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Das BVerwG hat am 17.05.2017 (8CN1.16) entschieden, dass es keine verkaufsoffenen Sonntage ohne Sachgrund geben darf. Danach reichen das alleinige Umsatz- und Erwerbs-Interesse der Handelsbetriebe und das Shopping-Interesse der Kundschaften nicht aus. Ein darüber hinaus gehendes öffentliches Interesse müsste hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen. Auch der Hessische VGH (Urteil vom 15.05.2014 Az. 8A2205/13) folgert aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist ein hohes Gut. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe gehört zum Leben und Dasein des Menschen. Der Sonntag gibt dem Zeitempfinden einen wiederkehrenden Rhythmus und gewährt einen regelmäßigen Freiraum, in dem möglichst viele Menschen zur gleichen Zeit frei haben. Der Zusammenhalt in überschaubaren Gemeinschaften der Familie, dem Freundeskreis oder dem sozialen Umfeld, wie in der Gesellschaft im Ganzen, wird nicht allein durch wirtschaftliche Güter gewährleistet. Dazu gehören auch die gemeinsame Teilhabe an kulturellen Gütern, das gemeinsame Erleben, Wahrnehmen und Gestalten der Zeit. Der Sonntag ist daher nicht nur für Christen als Tag des christlichen Gottesdienstes, sondern als gemeinsamer Ruhetag, eine kulturelle und soziale Errungenschaft und hat für die Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens eine herausragende Bedeutung.

Aus vorgenannten Gründen halten wir eine Öffnung in allen Gebieten ohne eine Beschränkung auf den ländlichen Raum, in dem eine wohnortnahe Versorgung gesichert werden soll, für unzulässig. Wir sehen die Sorge für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Innenstädten. Die katholischen Bistümer unterstützen insoweit jede Initiative zur Vitalisierung der Städte ausdrücklich. Hier könnten genaue Analysen und breit angelegte Konzepte helfen, die bis hin zur kulturellen und sozialen Belegung der Innenstädte reichen, damit diese wieder verstärkt zu attraktiven Orten und Räumen der Begegnung werden. Die Bistümer stehen hier ausdrücklich zu Mitwirkung und Gestaltung bereit. Sonntagsöffnungen aber in dem breiten Rahmen, wie er in dem Gesetzentwurf festgelegt ist, können dem Strukturwandel in den Städten nicht entgegenwirken.

### **Wohnortnahe Versorgung als Sachgrund für Sonntagsöffnung unter engen Voraussetzungen möglich**

Die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum sehen wir als ein wichtiges Rechtsgut an. Zu beachten ist, dass tegut seine digitalen Kleinstsupermärkte nur dann in den ländlichen Räumen beibehält, wenn auch eine Öffnung sonntags erfolgen kann. Dies bedeutet, dass bei fehlender Sonntagsöffnung die digitalen Minimärkte geschlossen werden und die Menschen, die vor Ort leben, keine Möglichkeit mehr haben, auch in der Woche ohne Auto einzukaufen, weil der nächste Supermarkt weiter weg ist. Hier geht es nicht darum, ein bloßes Shoppinginteresse oder Umsatzinteresse zu befriedigen. Vielmehr geht es darum, dass Menschen auch werktags wohnortnah ohne Nutzung eines Autos oder öffentlicher Verkehrsmittel Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs kaufen können. Dieses stellt einen wichtigen Sachgrund dar, der unserer Auffassung nach eine Sonntagsöffnung unter den von uns oben im ersten Abschnitt schon angeführten engen Voraussetzungen rechtfertigt. Die in § 2 angeführten Definitionen und Voraussetzungen entsprechen mit Ausnahme der fehlenden Einengung auf den ländlichen Raum im Wesentlichen diesen engen Voraussetzungen.

### **Fazit**

Wir regen an, in § 2 noch die Einschränkung auf den ländlichen Raum aufzunehmen und ein Verbot aufzunehmen, Bereiche in großen Supermärkten abzutrennen für digitale Minimärkte. Außerdem könnte aus Gründen der Rechtssicherheit noch der Ausschluss von jeglichem Personal im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung wie im Folgenden angeführt näher konkretisiert werden: „Es darf kein Personal eingesetzt werden und zwar ausdrücklich auch keinerlei Sicherheitspersonal. Es dürfen am Sonntag weder Waren nachgefüllt noch Reparaturen durchgeführt werden. Wenn Mängel auftreten oder Waren aufgebraucht sind, müssen Reparaturen und Nachfüllungen an dem darauffolgenden Montag erfolgen.“

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Justiziarin des Kommissariats

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Fulda, 12.06.2024

### **Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten**

Hier: Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Sehr geehrter Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten, der eine vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen vorsieht, entspricht den modernen Bedürfnissen und Anforderungen an unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht nur rational begründet, sondern bieten auch eine Lösung, um den Sonntag und auch die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung bestmöglich zu schützen.

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz hat sich seit seiner Einführung stetig dem gesellschaftlichen Wandel und der fortschreitenden Rechtsprechung anpassen müssen. Auch unsere Gesellschaft ist einem kontinuierlichen Wandel ausgesetzt, was Anpassungen der Rahmenbedingungen für eine hohe Lebensqualität und attraktive Lebensräume in Hessen erforderlich macht. Eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten ist notwendig, um den Anforderungen einer modernen und flexiblen Lebensweise gerecht zu werden.

Die fortschreitende Digitalisierung hat die soziale Wirklichkeit verändert und neue Möglichkeiten der Nahversorgung geschaffen. Durch technologische Weiterentwicklungen können digitale Nahversorgungsangebote entstehen, die positiv auf gesellschaftliche Herausforderungen wirken. Beispielhaft können hier die vollautomatisierten Verkaufsstellen genannt werden, die ohne Personal betrieben und somit der Sonn- und Feiertagsruhe gerecht werden können.

Permanent und dauerhaft vollautomatisierte Verkaufsstellen bieten nicht nur die Möglichkeit einer punktuellen Grundversorgung an Sonntagen, sondern können darüber hinaus auch Begegnungsmöglichkeiten und Anlässe für soziales Miteinander darstellen. Insbesondere für Senioren bietet die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten die Möglichkeit, auch sonntags soziale Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen, was dazu beitragen kann, der Vereinsamung entgegenzuwirken. Darüber hinaus können durch sonntägliche Öffnungszeiten zusätzliche Räume für nachbarschaftliche Begegnungen und Kommunikation entstehen, was einen wichtigen Beitrag zum Gemeinschaftsgefühl leistet.



Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, sowohl ländliche als auch städtische Lebensräume attraktiv zu gestalten. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die Gleichwertigkeit beider Lebensräume gefördert. Die Möglichkeit, an Sonntagen ausgewählte Waren des täglichen Bedarfs zu erwerben, trägt dazu bei, das Leben auf dem Land genauso attraktiv zu gestalten wie in der Stadt.

Um eine Ausuferung des Sonntagsverkaufs zu vermeiden, begrenzt der vorliegende Gesetzentwurf die Warenauswahl in den Verkaufsstellen auf Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel. Diese Einschränkung stellt aus unserer Perspektive sicher, dass die Sonntagsruhe respektiert wird und gleichzeitig eine notwendige Grundversorgung gewährleistet ist. Zudem sind bereits Schutzkonzepte zur Begrenzung der Verkaufsstellen vorgesehen, um den gesetzlichen Rahmen zu sichern und ein Überhandnehmen zu vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes den modernen Erfordernissen gerecht wird und gleichzeitig den Schutz des Sonntags und der Feiertage sicherstellt. Er fördert die Lebensqualität und Attraktivität der Lebensräume in Hessen, berücksichtigt die digitalen und sozialen Entwicklungen und schafft neue Räume für Begegnung und Gemeinschaft. Daher unterstützt der Landkreis Fulda den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Ladenöffnungszeiten vollständig.

Mit freundlichen Grüßen



Woide  
Landrat

**Stellungnahme der Point-Alpha-Gemeinde Rasdorf  
im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes  
am 26.06.2024  
im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zunächst vielen Dank für die Möglichkeit heute vor den Ausschüssen noch einmal Stellung zur geplanten Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes nehmen zu können.

Wir begrüßen es sehr, dass die hessische Landesregierung die Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes gleich zu Beginn der Legislaturperiode angeht. Mit unserer Resolution wollten wir eine Chance für den ländlichen Raum nutzen und die durchgehende Öffnung von Digitalen Supermärkten wie z. B. den teo von tegut durch eine Gesetzesänderung ermöglichen. Würde das nicht erfolgen, hätten Märkte, die im Verkauf ohne Personal funktionieren im ländlichen Raum fast nirgends eine Überlebenschance. Das Land Hessen ermöglicht nun mit der geplanten Gesetzesänderung, dass innovative Projekte eine Chance bekommen und gleichzeitig die Lebensqualität an diesen Standorten wesentlich erhöht wird. Es ermöglicht auch mobil eingeschränkten Personen, insbesondere älteren Menschen, sich weiterhin selbst zu versorgen und gleichzeitig länger oder gar auf Dauer in ihrem gewohnten Lebensumfeld, sprich im eigenen zuhause verbleiben können. Das ist gerade für diesen Personenkreis enorm wichtig. Aber nicht nur mobil eingeschränkte Personen haben einen Nutzen davon, es ermöglicht auch insbesondere Schichtarbeitenden oder im Kranken- und Pflegebereich Tätigen ihre Einkäufe immer dann durchführen zu können, wenn es der Dienst oder die Arbeit erlauben.

Weiterhin wird der Gesetzesentwurf den geänderten Lebensverhältnissen, dem gesellschaftlichen Wandel und der technischen Entwicklung in einer sehr kurzlebigen Zeit gerecht. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann selbstbestimmt entscheiden, ob und wann er einkauft. Ob vor oder nach dem Sonntagsgottesdienst oder auch weiterhin an Werktagen, da ihm der Sonntag wichtig und „heilig“ ist.

Wir halten auch die Begrenzung auf 120 m<sup>2</sup> für ausreichend, da es ja eigentlich ausschließlich um Dinge des täglichen Bedarfs geht und die kann man auf dieser Fläche ganz sicher unterbringen. Auch die wenigen Tage, an denen die Läden nicht öffnen dürfen sind ok und müssten auch von den Kirchen begrüßt und akzeptiert werden. Somit wird dem Sonn- und Feiertagsschutz ausreichend Rechnung getragen.

Der Begründung zur Gesetzesänderung können wir folgen und stimmen dieser deshalb vollumfänglich zu.

Wir danken deshalb den Fraktionen von CDU, SPD und FDP unter anderem durch unsere Initiative gehandelt zu haben und diesen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht haben. An dieser Gesetzesinitiative kann man erkennen, wie wichtig es ist das Ohr am Bürger zu haben und die Realität im Auge zu behalten. Vielen Dank dafür. Das sollte zumindest in Hessen auch künftig so bleiben.



ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • D-60329 Frankfurt am Main

DIE VORSITZENDE DES ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHEN  
AUSSCHUSSES -  
Frau MdL Sabine Bächle-Scholz

DER VORSITZENDE DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT,  
ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM –  
Herr MdL Michael Boddenberg

Per E-Mail

Landesbezirk Hessen

Jürgen Bothner  
Landesbezirksleiter

**Ressort 1**

juergen.bothner@verdi.de  
www.verdi.de

Zentrale: 069 2569-0  
Durchwahl: -1100

12. März 2024

Unsere Zeichen:  
bo/gr

## **Anhörung im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des Hessischen Landtags**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit vor den oben genannten Ausschüssen im  
Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem

### **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes) – Drucks. 21/523 –**

die Position des ver.di Landesbezirktes Hessen vertreten zu können.

An der mündlichen Anhörung werden Jürgen Bothner und Marcel Schäuble ver.di vertreten.

Die schriftliche Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

**Jürgen Bothner**

## Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di – Landesbezirk Hessen vom 14. Juni 2024



### *Gesetzgebungsverfahren Novellierung des HLöG*

---

Der ver.di-Landesbezirk Hessen lehnt den gemeinsamen Gesetzesentwurf von CDU, SPD und FDP zur Novellierung des HLöG vom 7. Mai 2024 ab. Die Ausweitung der Öffnung vollautomatisierter Verkaufsstellen, im Gesetz benannte *digitale Kleinstsupermärkte*, an Sonn- und Feiertagen ist mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrag zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe unvereinbar. Darüber hinaus sind die zur Begründung herangezogenen Legitimationsstränge nicht geeignet, um rechtssicher eine dauerhafte Betreibung solcher Verkaufsstätten an Sonn- und Feiertagen zu begründen.

### **Verfassungsrechtliche Hürden und Bedenken**

Der Sonn- und Feiertagsschutz gem. Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 WRV sowie Art. 31 der Verfassung des Landes Hessen setzt hohe Maßstäbe für das Gesetzgebungsverfahren. Die verfassungsrechtliche Grundkonzeption umfasst dabei nicht allein den Teilaspekt der Arbeitsruhe, sondern zugleich auch den der seelischen Erhebung. Sonn- und Feiertage haben sich in ihrer öffentlichen Wirkung grundsätzlich von werktägigen Strukturmerkmalen zu unterscheiden und Formen werktägiger Geschäftigkeit sind zu unterbrechen. Hierzu zählt auch das Einkaufen bzw. die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Sonn- und Feiertage dienen der Ruhe, Besinnung, Zerstreuung und dem Menschen um seiner selbst Willen (BVerfG 1. Dezember 2009 – Az. 1 BvR 2857/07 und 2858/07).

Ausnahmen vom verfassungsrechtlichen Konzept der Sonn- und Feiertagsruhe sind unter der Voraussetzung möglich, wenn sie dem Sonntag selbst oder zum Schutz gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter dienen. Differenziert wird a) in Ausnahmen für den Sonntag, was die Bereiche Kultur- und Freizeitbetrieb, Kirchen und Beherbergung, Gastronomie umfasst, und b) Ausnahmen trotz des Sonntags, die der

Sicherstellung und Gewährleistung anderer Verfassungsgüter – wie beispielsweise Bereiche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, Verkauf von Reise- und Fahrbedarf – dienen.

Es bestehen aus unserer Sicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht entkräftet werden. Im Wesentlichen fokussiert dieser lediglich den Teilaspekt der Arbeitsruhe gem. Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 WRV und individuelle Interessenlagen, die nach einschlägiger Rechtsprechung in Ausnahmefällen nur eng begrenzt oder gar nicht zur Begründung herangezogen werden können.

*Bezugnehmend erster verfassungsrechtlicher Teilaspekt der Arbeitsruhe:*

**Kein Personaleinsatz nicht ausschlaggebend**

Zur verfassungsrechtlichen Bewertung einer im vorliegenden Fall zulässigen Ausnahmeregelung einer dauerhaften Öffnung von Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte ist eine isolierte Fragestellung, ob kein Personaleinsatz erfolgt, nicht entscheidend. Zur Erfüllung des Schutzkonzeptes ist die Gewährleistung der Unterbrechung werktägiger Geschäftigkeit zur seelischen Erhebung und zum Schutz des Rests der Gesellschaft gleichrangig. Das hat der VGH Kassel in seiner Urteilsbegründung zu Sonn- und Feiertagsöffnungen der Teo-Märkte am 22. Dezember 2023 – 8 B 77/22 – festgehalten.

Darüber hinaus stellt der VGH Kassel in Auslegung der verfassungsrechtlichen Grenzen fest, dass die Teo-Märkte Verkaufsstellen i.S. der Definition sind und unabhängig eines Personaleinsatzes unter den Geltungsbereich § 2, Abs. 1 i.V. mit § 3, Abs. 2 HLöG fallen, die entsprechend an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten sind.

Auch die Systematik des Gesetzentwurfes, digitale Kleinstsupermärkte als Verkaufsstätten mit festgelegten Grundversorgungssortimenten des täglichen Bedarfs nachgelagert in § 4 des Entwurfes zum HLöG vom Sonn- und Feiertagsschutzgebot auszunehmen, schließt aus unserer Sicht die Lücke hin zu einer rechtskonformen Begründung nicht. Die grundsätzlichen rechtlichen Anforderungen,



die der VGH Kassel in seiner Urteilsbegründung dargelegt hat, bleiben bestehen und werden durch Flächen- und Sortimentsbeschränkungen nicht durchlässiger.

*Bezugnehmend zweiter verfassungsrechtlicher Teilaspekt der seelischen Erhebung:*

**Ausnahmen trotz des Sonntags bedürfen hinreichender sachlicher Begründung**

Eine Öffnung von Verkaufsstätten an Sonn- und Feiertagen bedarf einer hinreichenden sachlichen Begründung, die zunächst von der Frage eines Personaleinsatzes losgelöst ist. Ausnahmen sind beispielsweise der Verkauf von Waren des Reise- und Fahrbedarfs oder die begrenzte Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen. Letztere obliegen strengen und durch die Rechtsprechung bereits eng gefassten Anforderungen. Die Öffnung darf nicht im Vordergrund stehen und muss räumlich an eine Anlassveranstaltung gekoppelt sein. Individuelle Einzel- oder Partikularinteressen wie a) Shoppinginteresse der Kund\*innen sowie b) ökonomische Interessen der Händler\*innen und Handelskonzerne sind nicht zur Begründung heranzuziehen (BVerwG 11. November 2015 – 8 CN 2.14 und 17. Mai 2017 – 8 CN 1.16). Die Maßstäbe einer hinreichenden sachlichen Begründung müssen, der Argumentation des VGH Kassel folgend, dass es sich bei den Teo-Märkten um Verkaufsstätten handelt, auf die Öffnung digitaler Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen übertragen werden.

**Heranziehen von Interessenlagen zur rechtlichen Begründung**

Der Begründungstext zum Gesetzesentwurf stützt sich bei der Herleitung von rechtskonformer Öffnung von Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen neben der Hervorhebung, dass kein Personal zum Einsatz kommt, auf das Heranziehen differenzierter Interessenlagen. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in a) Shopping-Interesse von Teilen der Bürger\*innen, b) ökonomische Interessen der großen Handelskonzerne um weitere Umsatzoptionen im Wettbewerb und c) das Interesse der kommunalpolitischen Ebene, wohnortnahe Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen, nachdem die kommunale Strukturpolitik der zurückliegenden Jahrzehnte die Abwanderung des Handels in die Gewerbegebiete und bereits zu Gunsten der großen Handelskonzerne mitgestaltet

hat. Wir sehen in allen drei Kategorien von Interessenlagen in Bezug auf die normative Grundkonzeption des Sonn- und Feiertagschutzes und bisher einschlägiger Rechtsprechung dazu keine ausreichende Begründung, für Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte gesetzlich ein anderes Verfahren festzulegen. Auch der hervorgehobene gesellschaftliche Wandel und die Gestaltung attraktiver Lebensräume sind nach unserer Rechtsauffassung nicht geeignet, um von der verfassungsrechtlichen Grundkonzeption der Gesellschaft und dem dort verankerten Schutzkonzeptes abzuweichen.

Das insbesondere von der kommunalpolitischen Ebene hervorgehobene Argument der Nah- und Grundversorgung – wohnortnah oder im ländlichen Raum – beinhaltet weder eine legitimationsstiftende Wirkung noch eine hinreichende Sachbegründung. Mit dem HLÖG ist der Ladenschluss bereits in Gänze dereguliert. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage können Verkaufsstätten werktags von 0-24 Uhr öffnen. Damit hat sich das Zeitfenster zur Gewährleistung der Nah- und Grundversorgung gegenüber den 1990er Jahren mit möglichen 144 Verkaufsstunden mehr als verdoppelt.

Die Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte können werktags entsprechend und vollumfänglich zur Grundversorgung beitragen. Eine akute Versorgungslücke ist in Hessen nicht gegeben. Vielmehr lässt sich konstatieren, dass das Verkaufsformat keinen wesentlichen Beitrag zur Grundversorgung darstellt, wenn, wie Tegut selber publiziert, der Hauptumsatz von 30% sonntags durch Ergänzungskäufe generiert wird und darüber hinaus die Wirtschaftlichkeit der Teo-Märkte von der Sonntagsbetreuung abhängt. Betriebswirtschaftliche Erwägungen stellen jedoch in Auslegung der einschlägigen Rechtsprechung keine ausreichende Begründung dar. Sie sind jedoch maßgeblich für das Engagement der Betreiber. Die Standortwahl ist nicht davon geleitet, wohnortnahes Einkaufen enger zu fassen oder Nahversorgung im ländlichen Raum zu verbessern, sondern davon, welches Potenzial an Kund\*innenfrequenz und Umsatzgrößen erreicht werden können. Es überrascht daher nicht, dass das Gros der Teo-Märkte überwiegend dort angesiedelt ist, wo eine größere Bevölkerungsdichte, Potenzial an Laufkundschaft und damit verbunden auch bereits eine hohe Dichte an Lebensmitteleinzelhandel zu verzeichnen ist. Die Betreiber selbst geben an, dass mit dem digitalen Vertriebskonzept nicht verknüpft ist, jede entlegene Kommune mit einem Teo-Markt auszustatten, sondern ihr stationäres Filialnetz im Wettbewerb mit anderen Handelskonzernen zu erweitern.

## **Schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes**

Wir gehen davon aus, dass mit einer dauerhaften Aufhebung des Öffnungsverbotes von Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte mittel- und langfristig eine schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes einher geht. Mit Blick in die Zukunft und einer Ausweitung digitaler Vertriebsformen – auch durch weitere Wettbewerber im Lebensmitteleinzelhandel – ist schwer nachvollziehbar, dass in dem Zusammenhang perspektivisch keine Beschäftigung erfolgt. Schon jetzt verzeichnet beispielsweise das Vertriebsformat ein deutlich erhöhtes Diebstahlsaufkommen, dem die Betreiber mit aufwendiger IT, Supportdienstleistungen und Einsatz von Detekteien entgegen. Ein Sprecher der Polizei Darmstadt äußert gegenüber dem Darmstädter Echo vom 7. Mai 2024, dass das digitale Vertriebsformat bereits 14% der Ladendiebstähle ausmacht, und das bei vergleichsweise äußerst geringem Flächenanteil gegenüber dem stationären Lebensmitteleinzelhandel. Wir unterstellen, dass bei einer steigenden Anzahl an Flächen im digitalen Vertriebsformat und insbesondere an den umsatzträchtigen Sonntagen zunehmend Beschäftigungsbedarfe entstehen.

## **Fazit**

Nach Auffassung der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, wird der Gesetzesentwurf den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Zum einen wird die Legitimation der Öffnung Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte wesentlich auf den Teilaspekt der Arbeitsruhe beschränkt, während dem zweiten Teilaspekt gem. Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 WRV der seelischen Erhebung keine große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Argumentation, dass sich durch die Flächen- und Sortimentsbegrenzung keine Beeinträchtigung der seelischen Erhebung ergibt, bleibt aus unserer Sicht unbegründet stehen. Genauso ist für uns nicht nachvollzieh- und abgrenzbar, weshalb Verkaufsstätten ohne Personal eine andere öffentliche Wirkung werktägiger Geschäftigkeit haben als andere, zumal einschlägige Rechtsprechung an der Stelle Verkaufsstätten nicht differenziert. Die Flächen- und Sortimentsbegrenzung der

Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte ist zunächst frei und politisch definiert.

Eine hinreichend sachliche Begründung zur Ausnahme trotz des Sonntags ist für uns nicht erkennbar. Bei den im Begründungstext zum Gesetzesentwurf aufgeführten Argumentationslinien, a) sich veränderndes Shopping-Interesse von Teilen der Bürger\*innen, b) ökonomische Interessen und c) Verbesserung der Nah- und Grundversorgung, haben wir dargelegt, dass sie keine rechtliche Relevanz aufweisen bzw. zu Punkt c) kein akuter Handlungsbedarf besteht.

Ergänzt werden die Argumentationslinien um einen weiteren Punkt, zu dem wir abschließend Stellung beziehen wollen. Verkaufsstätten des Formates digitaler Kleinstsupermärkte fördern das soziale Miteinander. Wir teilen diesbezüglich eine andere Sicht, die die Bedeutung des Sonn- und Feiertagschutzes verdeutlicht. Gerade das lebendige Vereinsleben im ländlichen Raum und die reichhaltigen kulturellen Angebote in den Städten Hessens, die insbesondere am gemeinsamen Ruhetag von allen aufgesucht werden können, tragen wesentlich bedeutsamer und wirkungsvoller zu sozialen Begegnungen bei, als etwaige anonyme Blickkontakte beim Betreten und Verlassen eines digitalen Kleinstsupermarktes oder kurze Gespräche beim Einkauf eines vergessenen Artikels dies leisten könnten.

Unter Heranziehung aller relevanter Prämissen überwiegen nach Auffassung der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, verfassungsrechtliche Bedenken.



**Stellungnahme der REWE Zweigniederlassung Mitte  
im Rahmen der Anhörung  
im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und  
ländlichen Raum des Hessischen Landtags  
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien  
Demokraten – Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes  
(Drucksache 21/523)**

Die REWE Zweigniederlassung Mitte bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen und mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

**Vorbemerkung:**

Mit unseren 500 REWE- und 80 nahkauf-Märkten in Hessen leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung in den hessischen Städten und Gemeinden. Unsere REWE- und nahkauf-Märkte werden als Filialen oder durch selbstständige Kaufleute betrieben. Insgesamt sind 203 selbstständige Kaufleute Teil der genossenschaftlichen REWE in der Region Mitte. Sie sind in ihren Gemeinden tief verwurzelt, kennen die Bedürfnisse ihrer Kund:innen und wissen um ihre Verantwortung als Nahversorger.

Seit 2022 pilotieren wir bei unserer Vertriebslinie nahkauf die sogenannte „nahkauf BOX“, welche die Versorgung mit frischen Lebensmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs in kleineren Gemeinden sicherstellen soll – also genau dort, wo kein Wettbewerber mehr aktiv ist. Im März 2024 haben wir in den Stadtteilen Wildsachsen und Langenhain der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter dem Namen „Paolos nahkauf BOX“ die ersten zwei Test-Boxen in Hessen eröffnet. Betrieben werden die personallosen „Walk-in-Stores“ durch den nahkauf-Kaufmann Paolo Pennella.

Zum Konzept: Mit einer EC- oder Kreditkarte bekommen Kund:innen Zugang zum Walk-In Store. Auf einer Verkaufsfläche von rund 40 Quadratmetern werden rund 800 Artikel des täglichen Bedarfs angeboten. Das Sortiment reicht von frischem Obst und Gemüse, Molkerei- und Tiefkühlprodukten über Trockensortiment, alkoholfreie Getränke bis hin zu Drogerieartikeln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf REWE-Eigenmarken, Bioprodukten sowie Waren von regionalen und lokalen Lieferanten. Der Bezahlvorgang ist bargeldlos. Mit einer EC- oder Kreditkarte bezahlen Kund:innen den Einkauf an einer sogenannten Self-Checkout-Kasse, wie sie auch in vielen REWE-Märkten bereits zum Alltag gehören. Jeder Artikel wird selbstständig gescannt. Nach dem Bezahlvorgang können Kund:innen den Store mit ihrem Einkauf verlassen.

Die Warenversorgung der nahkauf BOX sowie Instandhaltung und Pflege erfolgen – ausschließlich an Werktagen – über den Stammmarkt des nahkauf-Kaufmanns Paolo Pennella mit seinen nahkauf-Märkten in Diedenbergen und Mainz-Kastel.

**Anmerkungen zum Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes:**

- Als REWE befürworten wir den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG). Die angedachte Schaffung einer rechtssicheren Lösung für die Sonn- und Feiertagsöffnung für automatisierte Kleinstsupermärkte stellt eine wichtige Weiche, damit solche innovativen Verkaufskonzepte wie die nahkauf BOX langfristig in

ländlichen Gebieten in Hessen funktionieren können und somit die ländliche Nahversorgung verbessert wird.

- Die Pilot-Märkte in Hessen sowie die weiteren sechs Test-Standorte bundesweit haben bereits folgende zentralen Erkenntnisse hinsichtlich der Bedeutung der Sonn- und Feiertagsöffnung gebracht:
  - Sonn- und Feiertage leisten einen immensen Beitrag zum Erfolg der BOX. Der 24/7-Betrieb ist für einen wirtschaftlichen Betrieb dringend erforderlich, denn Sonn- und Feiertage kompensieren die durchschnittlich deutlich geringeren Einnahmen der anderen Wochentage im Vergleich zu Gegenden mit größerer Kaufkraft.
  - Solche automatisierten Verkaufsboxen bedeuten für die selbstständigen mittelständischen Kaufleute eine hohe Investition. Gleichzeitig kommen Betriebs- und Personalkosten hinzu. Diese müssen bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit mitbedacht werden. Rechtssicherheit und somit eine klare Regelung für einen 24/7-Betrieb sind Basis für Investitionsentscheidungen.
  - Ein nicht durchgehender Betrieb, also die Schließung an Sonn- und/oder Feiertagen, würde eine aufwändigere Technik bzw. höhere Kosten zur Folge haben und insgesamt zur Unwirtschaftlichkeit des Betriebs der BOX führen.
- Die Definition des Sortiments in § Abs 1 Nr. 5 NEU als „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“, was „Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“ einschließt und somit die Deckung des täglichen Bedarfs darstellt, wird begrüßt.
- Mit Blick auf die langfristige Planbarkeit und die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen empfehlen wir, die Befristung des Gesetzes aufzuheben oder zumindest bis mindestens 2035 zu verlängern.

#### Über die REWE Zweigniederlassung Mitte:

Die REWE Zweigniederlassung Mitte sichert mit 26.000 Beschäftigten und insgesamt rund 540 REWE-Märkten sowie rund 100 nahkauf-Märkten in Hessen und Teilen von Bayern und Rheinland-Pfalz flächendeckend die Nahversorgung. Mehr als 700 junge Menschen absolvieren in den Märkten, der Logistik oder in der Verwaltung eine Ausbildung. Der Hauptsitz der REWE Zweigniederlassung Mitte mit angeschlossenem Logistikzentrum befindet sich in Rosbach vor der Höhe/Wetteraukreis. Von hier und den weiteren Lagerstandorten in Hungen, Breuna, Neu-Isenburg, Kelsterbach und Raunheim werden die Märkte der Region täglich beliefert.

per E-Mail

Die Vorsitzende des Arbeits-  
und Sozialpolitischen Ausschusses  
Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen u. ländlichen Raum  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

14.06.2024

**Anhörung im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum des  
Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der  
SPD und der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen  
Ladenöffnungsgesetzes – Drucks. 21/523 –**

Ihr Schreiben vom 17.05.2024

Ihr Zeichen: I 2. 15

Sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrter, lieber Herr Boddenberg,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben  
genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

#### **I. Grundsätzliches**

Wir begrüßen die Überlegungen und Bemühungen, die Nahversorgung mit  
Waren auch im ländlichen und strukturschwachen Raum zu ermöglichen.

Wir sind als Kirchen selbst darin engagiert, die Entwicklung des ländlichen  
Raums voranzutreiben und die besonderen Herausforderungen des  
ländlichen Raums sind uns auch durch unsere eigenen Überlegungen im  
Rahmen der Entwicklung des kirchlichen Lebens nicht unbekannt.

Gleichzeitig gehört es zu den besonderen Aufgaben der Kirchen, sich für die  
Kultur des Sonntags zu engagieren.

Die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist bereits im Rhythmus der Schöpfungstage abgebildet (am siebten Tag ruhte Gott), in den Zehn Geboten verankert und hat die Kultur unseres Landes fest geprägt. Die Kirchen tragen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben und es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags als einer Unterbrechung der Werktage eintreten (vgl. zuletzt „Der Sonntag – ein Tag der Freiheit“, Gemeinsames Wort der christlichen Kirchen in Deutschland, 2021).

In ihrem Engagement für den freien Sonntag treten die Kirchen ausdrücklich für eine plurale Sonntagskultur ein, die sich schon in den Kirchen selbst durch ganz unterschiedliche Weisen, den freien Sonntag zu nutzen, entwickelt hat und dabei vielfältige Alternativen zur werktägigen Geschäftigkeit zur Geltung kommen lässt.

- II. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind nur zur Wahrung höherer- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich und bedürfen daher eines hinreichenden Sachgrundes.

### II.1. Eingriff in den Schutzbereich

**§ 2 (Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich) Abs. 1 Ziffer 2. n.F. i.V.m. § 4 (Sonderöffnungszeiten) Abs. 1 Nr. 3 n.F.**

Wir sind nicht überzeugt, dass die begehbaren Verkaufsflächen tatsächlich „digital vollautomatisiert“ betrieben werden.

In der Gesetzesbegründung auf Seite 6 oben heißt es zu den Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Betrieb, dass „zu diesem Schutzkonzept (auch) gehört (...), dass im Sinne der Arbeitsruhe kein



*Personal eingesetzt wird und dass zur Verringerung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit eine Begrenzung der Verkaufsfläche vorgegeben wird.“*

Voraussetzung für den Betrieb der „digitalen Kleinstsupermärkte“ auch an Sonn- und Feiertagen ist nach diesem Entwurf daher, dass nicht nur kein Verkaufspersonal eingesetzt wird, sondern überhaupt keine Beschäftigten tätig werden müssen, um den Betrieb zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht kann dieses „gesetzgeberische Versprechen“ nicht eingehalten werden. Denn ein Personaleinsatz ist auch bei diesem Ladenformat während aller Betriebsstunden unumgänglich:

Es muss sichergestellt werden, dass bei Störungen im Betriebsablauf eingegriffen bzw. geholfen werden kann. Es gibt also zumindest einen Notdienst im Hintergrund.

Dieser Notdienst unterscheidet sich wesentlich von den Notdiensten, die aus Sicht des Sonntagsschutzes unbedenklich, weil in ihm bereits vorgesehen, sind: also Notdienste, die eingreifen können, sobald an Sonn- und Feiertagen etwa eine Störung in den Kühltheken gemeldet wird oder ein Stromausfall. Solche Arbeiten sind typische Arbeiten „trotz“ des Sonntages. Diese Störfälle können auch außerhalb des regulären Betriebs anfallen und müssen unverzüglich behoben werden.

Die Notdienste, die dagegen durch den Betrieb der „digitalen Kleinstsupermärkte“ dadurch entstehen, dass beispielsweise Scanner oder Bezahlterminals fehlerhaft funktionieren, Ungeschicklichkeiten wie etwa heruntergefallene Milchtüten gereinigt werden müssen oder andere Störfälle des Einkaufsvorgangs eine umgehende Bearbeitung erfordern, müssen nur deswegen an Sonn- und Feiertagen behoben werden, weil der Laden auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist. Hinzu kommt der Personaleinsatz bei den Überwachungs- und Sicherheitsdiensten.

Die „digitalen Kleinstsupermärkte“ erfordern also zwingend einen Personaleinsatz auch an Sonn- und Feiertagen und führen allein dadurch zur Beeinträchtigung der Arbeitsruhe.

Unabhängig von dem Umstand, ob und welchen Personaleinsatz die „digitalen Kleinstsupermärkte“ haben, führt schon der Publikumsverkehr auf der Nachfrageseite einschließlich der dadurch entstehenden zusätzlichen Verkehrsbelastung zu einer Störung und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Konzept der Sonntagsruhe, *da gerade Ladenöffnungen wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages begründen* (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14).

*Dieser erfasst nicht nur die in den Ladengeschäften Beschäftigten und die Kunden und Kundinnen, sondern auch den Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie weitere Bereiche des öffentlichen Lebens.*

*Damit bestimmt gerade die Ladenöffnung den wahrnehmbaren Charakter eines Tages entscheidend, so dass auch diejenigen betroffen werden, die Ruhe und seelische Erhebung suchen, vgl. BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 154 ff.*

Dieser letztgenannte Gedanke wurde auch jüngst vom VGH Kassel aufgegriffen, wonach dem Schutzbereich des Sonntagsschutzes nicht nur die in der Verkaufsstelle Beschäftigten unterfallen sondern auch der Rest der Gesellschaft (vgl. VGH Kassel, Beschluss v. 22.12.2023, 8 B 77/22).

**Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen daher in den vorstehenden Gesetzesänderungen für „digitale Kleinstsupermärkte“ einen Eingriff in den Schutzbereich des Sonn- und Feiertagsschutzes aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG.**

## **II.2. Zulässigkeit einer Ausnahme durch einen hinreichenden Sachgrund**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und Käuferinnen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen

vom verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Die breite Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen in den vergangenen Jahren hat die Bedeutung des Schutzraums der Sonntagsruhe zusätzlich wachsen lassen. Der Wunsch, sich auch an Sonn- und Feiertagen mit Waren versorgen zu können, stellt keinen hinreichenden Sachgrund dar.

Das Argument aus der Gesetzesbegründung, die Schaffung einer *„punktuellen Grundversorgung an Sonntagen durch digitale Kleinstsupermärkte führe zu attraktiveren Lebensräumen und einer hohen Lebensqualität durch soziales Miteinander“* kann unseres Erachtens einen hinreichenden Sachgrund nicht begründen.

Zum einen wird die wohnortnahe Grundversorgung nicht durch die bisherige Beschränkung der Ladenöffnung auf Werktage infrage gestellt.

Einkaufsmöglichkeiten bestehen in Hessen an sechs Tagen in der Woche von 0:00-24:00 Uhr. Die ständige Rechtsprechung der Obergerichte betont stets, dass diese Öffnungszeiten vollkommen ausreichend sind, um die Grundversorgung mehr als sicherzustellen.

Etwaige Versäumnisse und unzulängliche Vorausschau beim Einkauf begründen keinen Anspruch auf die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen.

Gerade die im Land Hessen in § 3 HLöG festgeschriebene großzügige Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten bis zu 24 Stunden an jedem einzelnen Werktag lässt die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags zusätzlich wachsen. Daher steigen mit dem Umfang der Öffnungsmöglichkeiten an den Werktagen entsprechend die Anforderungen an einen Sachgrund, der eine zusätzliche Sonntagsöffnung rechtfertigen kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Zum anderen stellen *„die Sonn- und Feiertage für Einzelne und Gemeinschaften unverzichtbare Räume dar, die der Besinnung, Erholung,*

*Begegnung und dem kulturellen Austausch dienen*“, wie es im Koalitionsvertrag heißt. Dem stimmen wir zu.

Welchen zusätzlichen Effekt allerdings die „digitalen Kleinstsupermärkte“ hierfür haben sollen, wie in der Gesetzesbegründung angeführt wird, wird in Frage gestellt. Wir sehen in den Sonntagsöffnungen vielmehr eine Beeinträchtigung für Besinnung, Ruhe und Erholung.

Auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung an Sonntagen nicht die Zuschreibungen Besinnung, Ruhe und Erholung zukommen. Das Gegenteil ist der Fall, weswegen nach seiner ständigen Rechtsprechung eine Sonntagsöffnung anlässlich von Märkten, Ausstellungen, etc. nur eingeschränkt zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Anlassereignis darstellt, (vgl. Urteil vom 11.11.2015 - BVerwG 8 CN 2.14).

**Aus alledem folgt im Ergebnis, dass auch kein hinreichender Sachgrund vorliegt, der geeignet wäre, den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG verfassungskonform einzuschränken.**

### III. Exkurs – Jugendschutz

Automatisierte Minimärkte in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz, die unter dem Namen *Tante M* firmieren, haben ausweislich der Berichterstattung aus dem Jahr 2023 scheinbar auf freiwilliger Basis keine Waren im Angebot, die nicht an Jugendliche verkauft werden dürfen (etwa Alkohol), um sicher zu stellen, dass Jugendliche nicht den automatisierten Verkaufsprozess entsprechend ausnutzen. Der Zugang mit Geldkarte oder anderen Ausweismitteln erscheint den Betreibern hier offensichtlich nicht ausreichend, um diese Missbrauchsmöglichkeit auszuschließen.

Wie wird im vorliegenden Gesetzesentwurf der Jugendschutz sichergestellt?

- IV.** Aufgrund des Vorstehenden halten die Evangelischen Kirchen in Hessen die geplanten gesetzlichen Erweiterungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes für verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Neben den Aspekten des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG tritt für uns das gesamtgesellschaftliche Interesse, den grundgesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage vor regelmäßigen Alltagsgeschäften zu bewahren, in den Vordergrund:

Sonn- und Feiertage sind von den übrigen Werktagen zu unterscheiden („Ohne Sonntage gibt es nur noch Werktage“) und sie dienen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. **Gerade in dieser kollektiven Ruhe an Sonntagen liegt die gesellschaftliche Dimension dieses besonderen verfassungsrechtlichen Gutes.**

Eine Öffnung „digitaler Kleinstsupermärkte“ über die Werktage hinaus stellt eine gravierende Veränderung des Kulturguts „Sonntag“ dar.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage dient – und das ist die Überzeugung der Evangelischen Kirchen – unserer Gesellschaft im Ganzen.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Martin Mencke  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen



# Stellungnahme

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

### Weitere Öffnungen an Sonn- und Feiertagen – Lösung für ein Problem, das es nicht gibt

Der DGB Hessen-Thüringen lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Er löst ein Problem, das es so nicht gibt. Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagschutzes werden lediglich die Interessen einzelner Unternehmen bedient die sich über Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für sogenannte „vollautomatische Verkaufsstellen“ zusätzliche Marktanteile versprechen. Einen tatsächlichen Versorgungsengpass behebt das Gesetz nicht, weil es ihn schlicht nicht gibt.

Bisher durften automatisierte Verkaufsstellen nur in Ausnahmefällen durchgehend geöffnet sein, etwa zur Deckung von Reisebedarf an Bahnhöfen. Anderorts besteht kein Anspruch auf die Öffnung an Sonn- und Feiertagen. Nach Angaben des Tegut Geschäftsführers Thomas Gutberlet ist für den wirtschaftlichen Betrieb der automatisierten Verkaufsstellen des Unternehmens auf eine Öffnung am Sonntag relevant. Sie würden an Sonntagen einen Umsatzanteil von 25 bis 30 Prozent erwirtschaften. An den anderen Tagen besteht also offensichtlich ein ausreichendes Angebot zur Versorgung der Bevölkerung auch jenseits der automatisierten Verkaufsstellen.

Vielmehr geht es offensichtlich darum mit der Einrichtung von automatisierten Kleinstsupermärkten Marktanteile gegen Unternehmen zu gewinnen die bereits jetzt ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, um ein begrenztes Angebot an Waren zu verkaufen. Die „digitalen“ Kleinstsupermärkte sind faktisch vor allem eine Konkurrenz für Tankstellen, Bäckereien, Kioske und Verkaufsstellen an Bahnhöfen. Mithin werden sie diesen gegenüber sogar noch bevorteilt, weil sie weder in der Wahl der Standorte noch in der Öffnungsdauer beschränkt sind.

Es ist kaum davon auszugehen, dass die „digitalen“ Kleinstsupermärkte sich räumlich vor allem im ländlichen Raum konzentrieren werden – dort wo aus Sicht der Unternehmen ein wirtschaftlicher Betrieb von Verkaufsstellen nicht attraktiv ist, ist auch das Aufstellen von Kleinstsupermärkten nur begrenzt interessant, weil dort nicht mit hohen Umsätzen zu rechnen ist. Ausnahmen dürften Orte mit zentralerer Bedeutung sein, wobei auch hier die Kleinstsupermärkte vor allem eine zusätzliche Konkurrenz für den stationären Handel darstellen dürften.

### Keine Regelung „für den Sonntag“

Der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Sonntags richtet sich zentral darauf einen regelmäßig wiederkehrenden Zeitraum zu garantieren an dem die „werktägliche Geschäftigkeit“ ruht. Das Bundesverfassungsgericht räumte dem

14. Juni 2024

Kontaktperson:

**Stefan Würzbach**  
Abteilungsleiter  
Arbeitsmarkt-, Sozial- und  
Gesundheitspolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bezirk Hessen-Thüringen**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 69 273005 32  
Mobil: +49 151 59914932

stefan.wuerzbach@dgb.de



Sonntagsschutz sogar einen Bezug zur Menschenwürde ein, weil er „dem ökonomischen Nutzenden eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“ Ausnahmen seien etwa dann möglich, wenn sie „für den Sonntag“ und die damit verbundene Ruhe zuträglich wären, also den besonderen Charakter unterstützen. Beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche, im ÖPNV und eben dort wo es darum geht den Einzelnen individuelle Gestaltung ihres Tages der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf führt in der Begründung Argumente an die Ausnahmen vom Sonntagsschutz im Sinne einer Regelung „für den Sonntag“ nicht nur nicht begründen, sondern ihn geradezu ad absurdum führen. So heißt es über die „digitalen“ Kleinstsupermärkte:

„Zum Beispiel besteht für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen. Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann.“

Dabei läuft gerade die Ökonomisierung des Lebens am Sonntag dem Charakter dieses Tages entgegen. So werden nicht die „digitalen“ Kleinstsupermärkte zum Kristallisationskeim für den Sonntag, sondern umgekehrt der Sonntag würde zum Kristallisationskeim für den Einkauf. Das Treffen von Freunden oder Familie, die Pflege gemeinschaftlicher Kontakte wird in der Begründung des Gesetzes regelrecht in das ökonomische Nutzenden integriert, so als ob jenseits eines sonntäglichen Einkaufs ein erfüllendes Leben in Gemeinschaft nicht oder nur schwer vorstellbar wäre.

### **Bemerkenswerte Entstehungsgeschichte**

Wie sehr vor allem wirtschaftliche Umsatzinteresse zur Entstehung des Gesetzentwurfes beigetragen haben ist bemerkenswert. Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof, die Klage eines Betreibers „digitaler“ Kleinstsupermärkte gegen eine Verfügung zur Schließung Ende Dezember 2023 zurückwies machte sich zunächst die FDP-Fraktion daran einen Gesetzentwurf einzubringen, der schließlich in dem heute vorliegenden Gesetzentwurf von CDU, SPD und FDP aufging.

Bemerkenswert daran ist nicht, dass demokratische Parteien Gesetzentwürfe einbringen – das ist ihr gutes Recht. Bemerkenswert ist, dass dies in Reaktion auf einen Rechtsbruch geschieht, der genau auf eine solche Entwicklung zielte. So erklärte der Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens, Thomas Gutberlet, dass ihm die gesetzliche Regelung und mögliche Probleme mit einer Öffnung am Sonntag nicht nur bewusst gewesen seien, sondern, dass man dieses Risiko eingegangen sei:



„Ja. Es gibt keine Weiterentwicklung, ohne dass man auch Risiken eingeht. Es war abzusehen und wir haben gesagt, wir sehen uns mit dem Teo als Automat. Aber dass Juristen das auch anders interpretieren können, war uns von Anfang an klar. Aber da muss man halt jetzt in die Auseinandersetzung gehen. Wenn man etwas voranbringen will, muss man auch den Mut haben und etwas riskieren.“<sup>1</sup>

Die vorgeschlagene Neuregelung ist ganz offensichtlich also das Ergebnis eines kalkulierten Bruchs geltenden rechts im Interesse eines bloß wirtschaftlichen Umsatzinteresses eines Unternehmens. Von einer Regelung für den Sonntag kann insofern keine Rede sein.

### **Verfassungsrechtlich fraglich und gesellschaftspolitisch riskant**

Insgesamt ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht verfassungsrechtlich höchst problematisch. Es ist nicht ersichtlich, wie eine Öffnung „digitaler“ Kleinstsupermärkte mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe vereinbar sein kann. Die Begründung des Gesetzes liefert mithin sogar Ansatzpunkte, die das Gegenteil nahelegen.

Die vorgeschlagene Neuregelung würde den Sonntagsschutz noch weiter erodieren. Es ist absehbar, dass die vorgesehene Größenbeschränkung zunächst ausgenutzt, später ausgeweitet und schließlich vom Gesetzgeber aufgehoben würde. Die bestehende Einschränkung für direkt konkurrierende Verkaufsstellen, wie etwa Kiosken, könnte als nächstes in Frage gestellt werden, wenn wie im Gesetzentwurf vorgesehen, allein wirtschaftliche Interessen Vorrang erhielten. Schließlich würde der Sonntag als Tag, an dem gerade keine normale Geschäftigkeit herrscht, verschwinden. Für die Beschäftigten nicht nur im Handel, wären die Folgen erheblich, weil damit die generelle Sonntagsruhe in Frage gestellt würde. Der Gesetzentwurf ist aus sich des DGB Hessen-Thüringen verfassungsrechtlich fragwürdig und gesellschaftspolitisch riskant, wir lehnen ihn daher ab.

---

<sup>1</sup> <https://www.fuldaerzeitung.de/fulda/tegut-geschaeftsfuehrer-thomas-gutberlet-interview-teo-markt-sonntagsoeffnung-migros-93088887.html>





tegut... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG | Gerloser Weg 72 | 36039 Fulda

## Hessischer Landtag

Die Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses

Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen  
Und ländlichen Raum

**Anschrift** tegut... gute Lebensmittel  
GmbH & Co. KG  
Gerloser Weg 72  
36039 Fulda

**Telefon** 06 61 / 1 04-0  
**Telefax** 06 61 / 1 04-4 49  
**E-Mail** info@tegut.com

[www.tegut.com](http://www.tegut.com)

Fulda, 14.06.2024

## Stellungnahme tegut... zum Vorschlag einer Änderung des HLöG

Sehr geehrte Frau Müller,  
sehr geehrte Frau Schnier,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird von tegut... begrüßt und unterstützt. Wir freuen uns, mit unserem Verkaufsmodul „teo“ nicht nur einen Impuls zum Gesetzesvorschlag gegeben zu haben, sondern vor allem die Erfahrungsbasis geschaffen zu haben, welche dem Gesetzesvorhaben die Sicherheit gibt, in Einklang mit den wichtigen Grundsätzen der Sonn- und Feiertagsruhe zu stehen.

Denn der störungsfreie operative Betrieb unserer Verkaufsmodule, zu dem uns eine Vielzahl politisch Verantwortlicher ermutigt hat, hat gezeigt, dass „digitale Kleinstsupermärkte“ nicht die Sonn- und Feiertagsruhe stören, sondern – im Gegenteil – einen Beitrag zu Lebensqualität und gewünschter, positiver sozialer Interaktion leisten können. Politisch verantwortliche Landräte und Bürgermeister bestätigen die Aufwertung von Standorten, die mit dem Betrieb eines digitalen Kleinstsupermarkt verbunden sein kann.

Der Hessische Gesetzgeber erkennt mit der Gesetzesänderung ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich an, dass ein zunehmendes gesellschaftliches Bedürfnis nach „digitalen Verkaufsstellen“ besteht. Diese dienen dem Erwerb von Waren für den kurzfristigen sonn- und feiertäglichen Bedarf, was dem Wesen des Sonn- und Feiertags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung

zugutekommt, so der richtige Hinweis in der Gesetzesbegründung. Zudem hat der Betrieb unserer „teo“-Module gezeigt, dass sich diese Standorte vielerorts zu sozialen Begegnungsstätten entwickeln.

So besteht zum Beispiel für Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, an Sonntagen Kleinigkeiten zu besorgen und die Gelegenheit zu nutzen, Menschen zu treffen und so Kontakte außerhalb ihrer Wohnung zu pflegen.

Für Menschen aller Altersgruppen insbesondere auf dem Dorf aber auch in städtischen Quartieren können kleine sonntägliche Besorgungen die Option zu nachbarschaftlicher Begegnung und Kommunikation eröffnen, sodass ein Raum des sozialen Miteinanders mit weiteren Angeboten gestaltet werden kann.

Wichtig ist, dass der vollautomatisierte Betrieb der digitalen Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonal erfolgt und die Verkaufsfläche auf maximal 120 Quadratmeter beschränkt ist.

Eine zusätzliche Glaubwürdigkeit des sonn- und feiertäglichen Angebots liegt in der Beschränkung des Sortiments auf Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs. Die Gesetzesbegründung betont, dass das verfassungsrechtliche Schutzgut der seelischen Erhebung für alle Menschen, die einen kurzfristigen sonntäglichen Bedarf durch den Erwerb von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs decken wollen, erheblich gefördert werden kann, was zu mehr persönlicher Ruhe, Besinnung und Erholung führt.

Sofern die seelische Erhebung von Anwohnern in Einzelfällen beeinträchtigt werden könnte, haben wir mit dem „teo“ die Erfahrung gemacht, dass von den Standorten keine Unruhe oder gar Geschäftigkeit ausgeht. Weil es sich um Gelegenheitseinkäufe handelt, die komplementär zur Grundbevorratung stattfinden, sind die Einkaufsaktivitäten kurz und vor allem nicht „hektisch“ und finden in entspannter Atmosphäre statt.

Ebenfalls ist ein wesentlicher Aspekt des Formates, dass die Arbeitsprozesse so ausgelegt sind, dass an Sonn- und Feiertagen kein Mitarbeiter arbeiten muss. Somit ist auch das Argument der Sonn- und Feiertagsarbeit für eine Ablehnung des Gesetzesentwurfes nicht relevant.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird den Standort Hessen noch attraktiver machen und stärken. Insbesondere im ländlichen Raum bietet das Konzept die Möglichkeit, Versorgungslücken zu schließen und ermöglicht den Menschen eine moderne Art der Nahversorgung zu nutzen, die sie zum Teil lange Zeit vermisst haben. Aber auch in urbanen Gebieten, in denen die Menschen einen hektischen Lebensstil führen, kann tegut...teo den Bedarf an schnellen und bequemen Einkäufen decken. Weiterhin stellt sich die Frage, dass wenn für unser Format die Sonn- und Feiertagsöffnung verboten bliebe, wie man mit den Hofläden und Verkaufsautomaten von Landwirten und kleineren Betrieben zukünftig umgehen würde. Schließlich bieten die in der Regel ähnliche Sortimente und haben ebenfalls 24/7 geöffnet. Die Unterscheidung ist für die Menschen in unserem Land nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls stellt sich die Frage, wie man bei einem Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen die Realität bewertet, dass große internationale Konzerne (Amazon, Ebay, Temu) ihre höchsten Umsätze an Sonn- und Feiertagen erzielen und Bürger heute ein ganzes Auto für zehntausende Euro sonntags im Internet kaufen können, aber für Eier, Brot und Toilettenpapier soll die Möglichkeit nicht bestehen bzw. unterbunden werden. Auch hier stellt sich die Frage, wie man dies den Menschen in unserem Land verständlich machen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stäb

Leiter Vertrieb Region Südost  
Mitglied der Geschäftsleitung



**c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel**

**Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 0176 465 39 996**

## **Begründung der Zweifel an der Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsruhe**

**Stellungnahme der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes auf Antrag von CDU, FDP und SPD**

Frankfurt, den 13. Juni 2024

Die „Allianz für den freien Sonntag“ ist in Hessen wie bundesweit seit ihrer Bildung eine kritische Stimme in der politischen gesellschaftlichen Debatte über ethische, sozialpolitische und rechtliche Fragen des Sonntagsschutzes. Wohl auch deshalb wurde sie 2019 von der damaligen CDU-Grünen-Landesregierung in die Evaluierung ihrer HLöG-Novelle direkt einbezogen und bei der Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 17. Oktober 2019 im Hessischen Landtag um mündliche Stellungnahme gebeten.

Die neue Landesregierung lässt diese „Selbstverständlichkeit“ vermissen. Erst auf Nachfrage wurden Vertreter der „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ ins Fachgespräch „Modernisierung und Weiterentwicklung der Sonntagsöffnung bei vollautomatischen Verkaufsflächen“ am 25. März 2024 im Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zum neu vorliegenden Gesetzentwurf der CDU, FDP und SPD einbezogen. Bereits im Vorfeld dieser Expert\*innendiskussion hatte die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ zu einem Antrag der FDP-Fraktion zur Änderung des HLöG mit einem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten des Leipziger Rechtsanwalts Dr. Friedrich Kühn am 26. Februar 2024 allen Abgeordneten des Hessischen Landtags außer denen der AfD ihre Sicht auf die geforderte Gesetzesänderung dargelegt.

Wider Erwarten erhielt die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ keine Einladung, sich am 26. Juni 2024 auch mündlich an der Anhörung zum Entwurf von CDU, FDP und SPD zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss und im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum zu beteiligen. Wir betrach-

ten die Ablehnung aus dem Bereich Ausschussgeschäftsführung Plenardokumentation, weil „für Anhörungen und Anzuhörendenbenennungen“ seit der neuen Legislaturperiode „aufgrund des Lobbyregistergesetzes deutlich schärfere Regeln“ gelten würden, weshalb „nur noch Vereinigungen und Institutionen ladungsfähig“ seien, „die im Lobbyregister aufgeführt sind“, als eine rein formalistische, unter demokratischen Gesichtspunkten keineswegs nachvollziehbare und akzeptable Begründung, die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ in die parlamentarische Debatte nicht direkt einzubeziehen.

Gleichwohl wird die „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ zu ihrem originären Anliegen – der dringend gebotenen Stärkung und Verteidigung des grundgesetzlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes – nicht schweigen. Hiermit übergibt sie ein Gutachten von Dr. Friedrich Kühn zum CDU-FDP-SPD-Gesetzentwurf zur Änderung des HLöG sowie weitere Gedanken und Argumente, insbesondere zur sogenannten „seelischen Erhebung“, wie sie zu einer Grundlage aller wesentlichen Entscheidungen sowohl des Bundesverfassungsgerichts also auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Schutz des arbeitsfreien Sonntags und gegen überflüssige sonntägliche Ladenöffnungen gemacht wurde.

## **A. Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kühn, Leipzig, zum aktuellen Entwurf der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes“ vom 7. Mai 2024 (Hess.LT-Drs. 21/523)**

### **I) Zum Hintergrund**

Zunächst hatte die FDP einen Entwurf für ein Gesetz zum durchgängigen Betrieb vollautomatisierter Verkaufsmodule in den Landtag eingebracht (Entw. v. 26.01.2024; Hess.LT-Drs. 21/36). Dieser Entwurf betraf ausschließlich eine Ergänzung in § 3 HLöG. Dort sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, in dem festgelegt wird, dass die Vorgaben gemäß Abs. 2 zum Geschlossenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an weiteren Tagen nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen gelten sollen, soweit für den Betrieb der vollautomatisierten Verkaufsstellen an den betreffenden Tagen bzw. in den betreffenden Zeiten keine Mitarbeiter eingesetzt werden und diese Verkaufsstellen der Grundversorgung für den täglichen Bedarf dienen sowie eine Verkaufsfläche von 100 Quadratmeter nicht überschreiten. Der Wortlaut der neu einzufügenden Regelung war wie folgt gefasst:

*(4) Abs. 2 gilt nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten keine Mitarbeiter eingesetzt werden und diese der Grundversorgung für den täglichen Bedarf dienen und eine Verkaufsfläche von 100 Quadratmeter nicht überschreiten.*

Ziel des Entwurfs war es, den Betrieb sogenannter vollautomatisierter Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, was auf Grundlage der bisher geltenden Vorschriften nicht möglich ist.

Zu diesem Entwurf der FDP hatte ich mit Schreiben vom 22. Februar 2024 Stellung genommen. In der Stellungnahme hatte ich darauf hingewiesen, dass insbesondere hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit der Regelung und im Hinblick auf die Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage Bedenken bestehen.

Nunmehr haben die Fraktionen von CDU, SPD und FDP einen neuen Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vorgelegt (Entwurf v. 07.05.2024, Hess.LT-Drs. 21/523), der ebenfalls darauf abzielt, den Betrieb sog. vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf verfolgt dabei ein anderes System der Regelungen als der ursprüngliche Gesetzentwurf der FDP. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die vollautomatisierten Verkaufsstellen im ursprünglichen Entwurf ganz aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes genommen werden sollten, damit die Vorgaben des Gesetzes für diese nicht gelten. Gemäß dem aktuellen Entwurf sollen die vollautomatisierten Verkaufsstellen im Gesetz näher definiert (§ 2 HLöG) und den Regelungen auch grundsätzlich unterworfen werden. Auf der zweiten Stufe werden diese Verkaufsstellen dann aber von den Beschränkungen des Öffnungsverbotes an Sonn- und Feiertagen ausgenommen (§ 4 HLöG). Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

### **1) Zweck des Gesetzes (§ 1 HLöG)**

Der neue Gesetzentwurf sieht zunächst vor, in § 1 den Zweck des Gesetzes zu erweitern und einen dritten Punkt aufzunehmen, wonach es auch Zweck des Gesetzes sein soll,

*„die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume zu verbessern.“*

Diese Ergänzung zielt laut Begründung darauf, die Veränderungen durch die technologische Entwicklung stärker im Kontext des Gesetzes zu berücksichtigen. Gemäß der Gesetzesbegründung soll die punktuelle Grundversorgung an Sonntagen durch „digitale Kleinstsupermärkte“ die Schaffung attraktiver Lebensräume und hoher Lebensqualität im Sinne dieses Ziels befördern. Insbesondere soll die Möglichkeit des sonntäglichen Einkaufens in vollautomatisierten Verkaufsstellen ohne Personal die nachbarschaftliche Kommunikation auch an Sonntagen ermöglichen und damit Lebensqualität schaffen.

### **2) Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich (§ 2 HLöG)**

Weiter ist vorgesehen, den § 2 Abs. 1 HLöG um eine neue Nummer 2 zu ergänzen, in welcher die „digitalen Kleinstsupermärkte“ näher definiert und dem Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich unterworfen werden. Dort soll es insoweit heißen:

*„digitale Kleinstsupermärkte“ vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 Quadratmetern, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden;“*

Darüber hinaus soll die Definition der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs in § 2 Abs. 1 Nr. 4, die durch die Einfügung einer neuen Nr. 2 zu Nr. 5 würde, neu gefasst werden. Die Neufassung soll wie folgt lauten:

*„Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel;“*

Mit dieser Neufassung würde der Begriff der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs enger gefasst als bisher. Zunächst würde der bisher verwendete Oberbegriff „Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und den Haushaltsbedarf“ entfallen und durch die Begrifflichkeiten „Lebens- und Genussmittel, Erzeugnisse für den Haushaltsbedarf und Hygieneartikel“ ersetzt. Zudem würden Textilien, Sportartikel sowie Geschenkartikel und Zubehörartikel aus dem Katalog genommen.

### **3) Ausnahmeregelung für Sonn- und Feiertage**

In § 4 Abs. 1 HLöG ist geregelt, inwieweit einzelne Verkaufsstellen vom Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen (§ 3 Abs. 2 HLöG) ausgenommen sind. Die dort enthaltene Auflistung soll um einen neuen Punkt 3 ergänzt werden, in dem geregelt ist, dass „digitale Kleinstsupermärkte“ in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr vom Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen ausgenommen werden.

### **4) Sonstige Verschiebungen und Nummerierungen**

Die weiteren Änderungen betreffen Verschiebungen und Änderungen an den Nummerierungen innerhalb der einzelnen Paragraphen, die aufgrund der Neueinfügungen erforderlich würden.

## **II) Bewertung**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Einzelnen wie folgt zu bewerten:

### **1) Zweck des Gesetzes (§ 1 HLöG)**

Soweit der Zweck des Gesetzes angepasst werden soll, ergeben sich daraus keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen, da der Zweck des Gesetzes allenfalls im Rahmen der Auslegung des Gesetzes herangezogen wird, der Bestimmung selbst aber keine unmittelbare rechtliche Wirkung zukommt.

Zu beachten ist jedoch, dass laut Begründung mit der Änderung des Zwecks des Gesetzes ein Beitrag zu attraktiven Lebensräumen im ländlichen Raum und in der Stadt geleistet werden soll, der den Sonntagsöffnungen den „Charakter einer Öffnung für den Sonntag“ verleiht. Der Gesetzesentwurf versucht hier, die vom BVerfG vorgezeichnete Differenzierung hinsichtlich zulässiger Ausnahmen vom Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes zu verschieben.

Das BVerfG unterscheidet hinsichtlich möglicher Ausnahmen vom Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe zwischen „Ausnahmen für den Sonntag“ und „Ausnahmen trotz des Sonntags“. Unter „Ausnahmen für den Sonntag“ versteht das BVerfG Ausnahmen, die erforderlich sind, damit der Sonntag als solcher begangen werden kann. Hierzu zählen Ausnahmen, die zur Ermöglichung typischer sonntäglicher Betätigungen erforderlich sind, wie z. B. die Tätigkeiten in Museen, Theatern, Schwimmbädern, Restaurants und Kirchen. Als „Ausnahmen trotz des Sonntags“ werden Ausnahmen verstanden, die nicht dem Sonntag an sich dienen, aber zur Sicherung und Gewährleistung anderer Verfassungsgüter auch an Sonntagen erforderlich sind. Hierzu zählen z. B. Tätigkeiten bei den Feuerwehren, im Krankenhaus, bei der Polizei, bei Störungsdiensten und an Tankstel-

len. Hinsichtlich der Ausnahmen gelten unterschiedliche Anforderungen an den jeweiligen Sachgrund, der eine solche Ausnahme zulässig machen kann.

*vgl. BVerfGE 111, 10, JURIS Rn. 184*

Das BVerfG hat hinsichtlich von Sonntagsöffnungen verdeutlicht, dass es sich dabei um „Ausnahmen trotz des Sonntags“ handelt, weil beim Einkaufen nach wie vor das Versorgungsbedürfnis im Vordergrund steht und das Einkaufen schwerpunktmäßig damit eine typisch werktägliche und nicht eine typisch sonntägliche Beschäftigung darstellt.

*vgl. BVerfGE 111, 10, JURIS Rn. 184*

Es ist nicht anzunehmen, dass das BVerfG diese Zuordnung aufheben wird. Insbesondere unter Berücksichtigung der Ausweitung der Öffnungszeiten an den Werktagen und der damit verbundenen deutlichen Erhöhung der Anforderungen an einen hinreichenden Sachgrund für zusätzliche Sonntagsöffnungen besteht insoweit auch kein Grund.

Zu beachten ist weiter, dass eine Auslegung anhand des Wortlautes im Widerspruch zu den in der Gesetzesbegründung genannten Zielen stehen kann. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz kann das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine gute Lebensqualität und attraktive Lebensräume an Sonn- und Feiertagen zu verbessern, nach dem Wortverständnis eigentlich nur so interpretiert werden, dass der Sonntag stärker als bisher zu schützen ist, da er als letzter Tag der Woche verbleibt, an dem Menschen in aller Regel von alltäglichen Zwängen entbunden sind und damit echte Lebensqualität sichert. Das BVerfG formuliert insoweit:

*„Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“*

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 144*

Die Argumentation, dass ausgerechnet die Möglichkeit des Einkaufens in einem anonymen, personalfreien Supermarkt an Sonntagen einen Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität an Sonn- und Feiertagen insbesondere für einsame Menschen begründen soll, steht mit dieser Zielrichtung der Sonn- und Feiertagsgarantie nicht im Einklang.

## **2) Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich (§ 2 HLöG)**

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 2 HLöG ist folgendes anzumerken.

### **a) Digitale Kleinstsupermärkte**

Die Neufassung der Definition für „digitale Kleinstsupermärkte“ stellt insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten gleichzeitigen Anpassung der Definition des Begriffs der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum vorhergehenden Entwurf dar. Insbesondere ist zu begrüßen, dass jetzt innerhalb des Gesetzes gleiche Begrifflichkeiten (Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs) verwendet werden, auf die jeweils Bezug genommen wird. Damit dürften Auslegungsschwierigkeiten insoweit minimiert werden.



Zu begrüßen ist zudem, dass die Definition auf ein „ausschließliches“ Feilbieten von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs abstellt. Dies erleichtert die Anwendung der Definition und auch die Kontrolle. Unnötige Graubereiche können damit im Interesse der Rechtssicherheit vermieden werden.

### **b) Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs**

Auch die Anpassung der Definition der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs stellt im Vergleich zur aktuellen Regelung eine Verbesserung dar. Die geplante Definition bietet die Gewähr für eine rechtssichere Anwendung des Begriffs. Insbesondere die Streichung des bisherigen Oberbegriffs „Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und den Haushaltsbedarf“ dürfte zu einer Erleichterung bei der Anwendung beitragen. Die Streichung der weiteren Warengruppen Textilien, Sportartikel sowie Geschenkartikel und Zubehörtartikel aus dem Katalog ist im Interesse einer Begrenzung der Reichweite der Ausnahmeregelung ebenfalls zu begrüßen.

### **3) Ausnahmeregelung für Sonn- und Feiertage**

Hinsichtlich der geplanten Regelung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Entwurf-HLöG), wonach das Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 3 Abs. 2 HLöG für „digitale Kleinstsupermärkte“ nicht gelten soll, ergeben sich im Vergleich zum ersten Entwurf der FDP keine anderen Bewertungen. Es bleibt zu bezweifeln, dass die Regelung mit der zugunsten der Sonn- und Feiertage bestehenden Schutzgarantie gemäß Art. 139 WRV vereinbar ist. Die genannten Bedenken sollen nachstehend noch einmal unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung des Entwurfs begründet werden.

#### **a) Zum Schutzbereich**

Durch Art. 139 WRV wird die Existenz von Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen als Institution an sich gewährleistet.

*vgl. BVerfGE 111, 10, 50; BVerwGE 79, 118, 124*

Dabei ist zu beachten, dass der Sonntagschutz nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt ist, sondern auch eine sozialpolitische Dimension aufweist und damit auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, der Besinnung, der Erholung und der Zerstreuung zielt.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154; BVerfGE 111, 10, 51*

Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zwecks der verfassungsrechtlichen Regelung sind dabei die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die übliche, die Werktage bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll.

*vgl. BVerwGE 79, 236, 239*

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154*

Auf diese Weise soll der traditionelle Wochenrhythmus aus sechs Tagen Arbeit und einem Tag Ruhe, dem auch in anderen Kulturen und Religionen gefolgt wird, Rechnung getragen werden. Gerade in dieser kollektiven Ruhe an Sonntagen liegt die gesellschaftliche Dimension dieses besonderen verfassungsrechtlichen Gutes. Die durch die kollektiven freien Tage bewirkte gleiche Taktung des sozialen Lebens schafft erst die Möglichkeit, sich an Sonn- und Feiertagen dem Leben in der Familie, in der Ehe, in den Vereinen, in den Gemeinden und damit wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens zuzuwenden. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist demnach nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154; BVerfGE 111, 10, 51*

Aus dem Gebot der Arbeitsruhe folgt ein grundsätzliches verfassungsrechtliches Verbot von Tätigkeiten mit werktäglichem Gepräge an Sonn- und Feiertagen. Die Gewährleistung von Tagen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zudem unmittelbar darauf ausgerichtet, den Grundrechtsschutz - auch im Sinne eines Grundrechtsvoraussetzungsschutzes - zu stärken und konkretisiert insofern die aus den jeweils einschlägigen Grundrechten folgenden staatlichen Schutzpflichten.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 139*

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die mit sonntäglichen Öffnungszeiten verbundene Geschäftigkeit dem verfassungsrechtlichen Konzept der Sonntagsruhe widerspricht. Denn gerade Ladenöffnungen begründen wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages.

*vgl. BVerwG, Urt. v. 11.11.2015, 8 CN 2.14*

Dieser erfasst nicht nur die in den Ladengeschäften Beschäftigten und die Kunden, sondern auch den Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. Damit bestimmt gerade die Ladenöffnung den wahrnehmbaren Charakter eines Tages entscheidend, so dass auch diejenigen betroffen werden, die Ruhe und seelische Erhebung suchen.

*vgl. BVerfGE 125, 39 ff., JURIS Rn. 154 ff*

Dies wird auch nicht dadurch relativiert, dass zunächst möglicherweise nur mit einer geringen Beeinträchtigung zu rechnen sein wird, da die Inbetriebnahme entsprechender Verkaufsstellen einen gewissen Vorlauf braucht. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft von der Ausnahmemöglichkeit in größerem Umfang Gebrauch gemacht wird und die allgemeinen Beeinträchtigungen deutlich zunehmen.

Auch der VGH Kassel weist darauf hin, dass zwar dann, wenn - wie typischerweise bei der Verwendung von Verkaufsautomaten - kein Verkaufspersonal für den Verkauf benötigt wird, das dem Ladenschlussrecht zu Grunde liegende Ziel des Arbeitnehmerschutzes erreicht ist. Allerdings lasse dies keinen Umkehrschluss dahingehend zu, dass immer dann, wenn dem Kaufvorgang kein Personal beiwohnt, automatisch das weitere Ziel des HLÖG - nämlich den Sonntag und die staatlich

anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen - erreicht würde. Denn dem Schutzbereich unterfallen nicht nur in der Verkaufsstelle tätige Arbeitnehmer, sondern auch der Rest der Gesellschaft.

*vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 22.12.2023, 8 B 77/22*

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Sonn- und Feiertagsruhe im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG auch dann betroffen ist, wenn vollautomatisierte Verkaufsstellen ohne den Einsatz von Verkaufspersonal an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Waren geöffnet werden. Die Zulassung der Öffnung stellt mithin eine Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe dar.

### **b) Zur Zulässigkeit der Ausnahme**

Zu prüfen ist daher weiter, ob die Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsruhe durch die Öffnung der vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen als Ausnahme zulässig sein kann.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann es vom grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung des Über- und Untermaßverbotes Ausnahmen nur im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter geben. Es sind somit nur sonn- und feiertägliche Tätigkeiten mit Art. 139 WRV vereinbar, die gleichzeitig der Verwirklichung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe dienen oder zum Schutz höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich sind. In der Entscheidung des BVerfG vom 1. Dezember 2009 heißt es dazu:

*„Grundsätzlich hat die typische "werktägliche Geschäftigkeit" an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“*

*BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 152*

Da das Einkaufen gemäß der Rechtsprechung des BVerfG selbst nicht der seelischen Erhebung dient, sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nicht als „Ausnahmen für den Sonntag“, sondern als „Ausnahmen trotz des Sonntags“ einzustufen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in dem Entwurf eine Erweiterung der Zielsetzung des Gesetzes geplant ist, die laut Begründung dazu führen soll, dass es sich um „Öffnungen für den Sonntag“ handelt. Öffnungen zum Kauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind schon vom Wortlaut her auf das typisch werktägliche Versorgungsinteresse ausgerichtet und damit den typisch werktäglichen Tätigkeiten zuzuordnen. Eine typisch sonntägliche Beschäftigung kann darin nicht gesehen werden.

Die Beeinträchtigung ist daher nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz bzw. zur Gewährleistung anderer, höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausweitung der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen die Bedeutung der Sonntagsruhe zusätzlich wachsen lässt. Mit dem Umfang der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen steigen mithin die Anforderungen an einen Sachgrund, der eine zusätzliche Sonntagsöffnung rechtfertigen kann.

vgl. BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 168; 111, 10 ff

Gemäß § 3 Abs. 1 HLöG ist die Öffnung von Verkaufsstellen an Werktagen rund um die Uhr zulässig. Dementsprechend wären an einen Sachgrund im Sinne des Schutzes bzw. zur Gewährleistung anderer, höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter für eine sonntägliche Öffnung besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Laut dem Gesetzentwurf soll die Ausnahme zunächst der Versorgung mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs dienen. Die Ausnahme zielt mithin darauf, das alltägliche Einkaufsinteresse der Bevölkerung auch an Sonn- und Feiertagen zu befriedigen. Das alltägliche Einkaufsinteresse kann nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz aber in keinem Fall rechtfertigen. In der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG heißt es:

*„Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“*

BVerfGE 125, 39 ff, JURIS Rn. 157

Als Sachgrund kommen mithin nichtalltägliche Anlässe in Betracht, die ausnahmsweise eine Versorgung mit bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen erforderlich machen. Zu denken ist an die zulässigen Ausnahmen im Zusammenhang mit besonderen Festen oder im Rahmen von Kulturveranstaltungen. Der Wunsch, sich auch an Sonn- und Feiertagen mit alltäglichen Waren versorgen zu können, stellt in diesem Sinne keinen hinreichenden Sachgrund dar. Damit kommt das Bedürfnis zum Kauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs als Sachgrund für eine Ausnahme nicht in Betracht.

Soweit in der Begründung zudem das allgemeine Interesse an einer Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung benannt wird, kann darin zwar im Grundsatz ein öffentliches Interesse gesehen werden. Die Öffnung der vollautomatisierten Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist jedoch weder geeignet noch erforderlich, um die wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Die wohnortnahe Versorgung wird auf Grundlage der Regelungen des HLöG auch bisher an Werktagen rund um die Uhr sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelungen des HLöG einschließlich der umfangreichen Ausnahmeregelungen für Öffnungen an Sonn- und Feiertagen nicht genügen würden, um die wohnortnahe Versorgung zu sichern. Eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen trägt insbesondere nicht dazu bei, dass die Wohnortnähe der Verkaufsstellen verbessert würde. Ein Betrieb wohnortnaher Verkaufsstellen - auch vollautomatisierter Verkaufsstellen - ist an Werktagen rund um die Uhr zulässig. Inwiefern eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Wohnortnähe verbessern könnte, erschließt sich nicht. Eine zusätzliche Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung somit nicht geeignet oder erforderlich.

Darüber hinaus wird versucht, die Ausnahme auch mit der sozialen Bedeutung vollautomatisierter Supermärkte als Treffpunkte und Orte der Kommunikation zu begründen. Da es an Sonntagen eine Vielzahl von Begegnungsmöglichkeiten gibt, dürfte ein hinreichend gewichtiges Bedürfnis für Begegnung in vollautomatisierten Supermärkten, welches eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz rechtfertigen könnte, nicht vorliegen.

tagsschutz rechtfertigen könnte, nicht bestehen. In jedem Fall ist die Ausnahmeregelung insoweit nicht erforderlich.

### **c) Zwischenergebnis**

Die Öffnung vollautomatisierter Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs stellt eine Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe dar. Es bestehen zumindest erhebliche Zweifel daran, dass diese Beeinträchtigung durch einen hinreichenden Sachgrund gerechtfertigt ist. Damit steht die Regelung voraussichtlich nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz.

## **III) Ergebnis**

Das Ergebnis ist wie folgt zusammenzufassen:

1. Die Anpassung der geplanten Definition der „digitalen Kleinstsupermärkte“ stellt eine Verbesserung im Vergleich zum ersten Entwurf dar. Insbesondere konnten die Bedenken hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit damit ausgeräumt werden.
2. Die Neufassung der Definition der Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs ist zu begrüßen, da sie mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen dürfte.
3. Es bestehen begründete Zweifel daran, dass die geplante Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Entwurf- HLöG, wonach das Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen für „digitale Kleinstsupermärkte“ nicht gelten soll, mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe vereinbar ist.
4. Im Hinblick auf die weiteren Änderungen oder Ergänzungen bestehen keine Bedenken.

## **B. Weitere Gedanken und Argumente zum verfassungsrechtlich garantierten Schutz des arbeitsfreien Sonntags**

### **I) Unterschied zwischen Werktag und Sonntag/Feiertag muss erkennbar und erlebbar bleiben**

Die im Rahmen der ersten Lesung des Minimarkt-Gesetzes vorgetragenen Argumente lassen nicht erkennen, dass sie in Kenntnis der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) erfolgt sind. Sie nehmen nicht darauf Bezug und es ist folglich auch nicht plausibel, inwiefern sie den Vorgaben des BVerfG genügen sollen.

Wesentlich für die Urteilsbegründung des BVerfG aus dem Jahre 2009 ist die Maßgabe, dass rechtliche Regelungen in Bezug auf Ladenöffnungen sicherstellen müssen, dass der Unterschied zwischen Werktag und Sonntag/Feiertag erkennbar und erlebbar bleibt. Diese Anforderung hat Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsrechtes, aber sie reicht deutlich über arbeitsrechtliche Anforderungen hinaus.

Als Faustregel kann man sagen: Tätigkeiten, die typisch für den Werktag und öffentlich wahrnehmbar sind bzw. Auswirkungen auf das öffentliche Leben haben, und von denen gilt, dass sie auf Werktage verschoben werden können, müssen auf Werktage verschoben werden.

Das gilt sowohl für den Bereich der Erwerbsarbeit als auch für den Bereich des Privatlebens. Es ist nicht nur für Erwerbstätige unzulässig an Sonn- und Feiertagen lautstarke Sanierungsmaßnahmen an einem fremden Gebäude durchzuführen, sondern auch für Hobbyhandwerker im eigenen Haus. Es ist nicht nur der Einsatz von Verkaufspersonal an Sonn- und Feiertagen in einem Lebensmittelgeschäft unzulässig, sondern auch die Einkaufstätigkeit durch die Kunden, weil und insofern sie eine werktägliche Tätigkeit darstellt, die auf einen Werktag verschoben werden kann.

Etwaige Versäumnisse oder Nachlässigkeiten rechtfertigen keine Ausnahme hiervon. Wer es versäumt, rechtzeitig für das Familientreffen einen Tisch im gewünschten Restaurant zu reservieren, hat keinen Anspruch darauf, dass seinem Wunsch trotzdem entsprochen wird. Und wer es versäumt, für das Familientreffen zuhause rechtzeitig ausreichend Schlagsahne für den Obstkuchen zu besorgen, hat auch keinen Anspruch darauf, dass er das Versäumnis am Sonntag nachholen kann.

Der grundgesetzliche Schutz der Sonn- und Feiertage geht davon aus, dass es zur Alltagskompetenz der Bevölkerung gehört, durch vorausschauende Planung den Einschränkungen der Sonn- und Feiertage souverän zu begegnen und gerade dadurch die Freiheiten zu genießen, die die Sonn- und Feiertage nur dadurch bieten können, dass sie eben keine Werktage sind.

## **II) Zur Bestimmung von Inhalt und politischem Stellenwert des Begriffs „seelische Erhebung im Sinn von Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung**

Verbreitet ist bei vielen Menschen, wenn sie den Ausdruck „seelische Erhebung“ hören, der erste Eindruck: „So spricht heute keiner.“ Worum es dabei geht, sei ein Anliegen von gestern, inzwischen irrelevant geworden, könne heute also ignoriert werden.

In der Tat ist die Formulierung 100 Jahre alt, stammt aus der Weimarer Verfassung (Art. 139): „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ Ohne Veränderung im sprachlichen Ausdruck bestimmt das Grundgesetz in Artikel 140 ihre weiterhin bestehende Geltung: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“ Und der Hessische Verwaltungsgerichtshof macht in seinem Beschluss vom 22.12.2023 darauf aufmerksam: „... neben dem Arbeitnehmerschutz verfolgt das LÖG nach seinem § 1 Nr. 2 noch das weitere Ziel, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen. Damit unterfallen seinem Schutzbereich nicht nur in der Verkaufsstelle tätige Arbeitnehmer, sondern auch der Rest der Gesellschaft.“ (HessVGH 22.12.2023 Az: 8 B 77/22 Rd-Nr. 16)

Aus der hiermit getroffenen Bestimmung des gesellschaftlichen Stellenwerts der Sonn- und Feiertage ist in den letzten Jahrzehnten in der öffentlichen Diskussion von Konflikten zum Sonntagschutz vorwiegend die Rede vom Wert der sonntäglichen „Arbeitsruhe“ im Sinn des Schutzes von Arbeitnehmer\*innen vor vermeidbarer Verpflichtung zum Arbeiten an Sonntagen.

Der andere hier von der Verfassung geschützte Wert, die „seelische Erhebung“, wurde, wenn überhaupt erwähnt, eher als gestrig belächelt. Allenfalls wurde gelegentlich der staatlich geschützte Wert des Sonntags als „soziales Kulturgut“ geltend gemacht. Im öffentlichen Bewusstsein kommt die sogenannte „seelische Erhebung“ so viel wie nicht vor. Und wenn doch einmal, dann wird sie schnell einem religiösen oder kirchlichen Interesse zugeordnet.

Eine Engführung darauf ist jedoch durch die Regeln des Art. 140 GG klar ausgeschlossen. Mit „seelischer Erhebung“ ist ein Wert bezeichnet, der alle Menschen betrifft – völlig unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung –; ein eher sozialpolitisch einzuordnender Wert mit profanen Zielen wie einer Ermöglichung von persönlicher Ruhe oder auch gemeinsamer Erholung, von Entspannung und Muße.

Trotz aller Distanz zu heute üblichen Sprechweisen geht es bei dem Wort „seelisch“ offensichtlich um eine immaterielle, subjektiv wahrgenommene Befindlichkeit, um ein emotionales Phänomen im Zusammenhang mit äußeren Bedingungen. Und bei seelischer „Erhebung“ geht es offenkundig um eine Bewusstseinsqualität, um ein Würdebewusstsein, eine Sinnerfahrung, Glücksempfindung, Selbstwerterfahrung. Einer solchen psychischen Wahrnehmung entsprechen heute gängige Redewendungen wie „in gehobener Stimmung“ oder „in Hochstimmung“. Subjekt einer solchen Gefühlslage kann sowohl eine individuelle Person sein wie auch eine Gemeinschaft von Menschen: etwa im Stadion, bei Kulturveranstaltungen, Familienfeiern, Treffen im Freundeskreis, bei Aktionsplanungen usw. Solche emotionale Wahrnehmung bestimmt sich auch durch die Benennung ihres Gegenteils in Worten wie „gedrückt“, „niedergedrückt“, „deprimiert“ oder „niedergeschlagen“.

Hinter dem vielleicht gestrig klingenden Wort von der „seelischen Erhebung“ verbirgt sich ein allgemein hoch geschätzter soziokultureller Wert, der allerdings häufig nur unterschwellig wahrgenommen wird, weil die meisten Menschen in unserem Kulturkreis ihn als „selbstverständlich“ geltend nutzen und genießen. Einige Beispiele dafür:

- Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen gibt es an Sonntagen keine Konsumwerbung.
- Glasmüll-Container werden an Sonntagen nicht befüllt.
- Trotz gewichtiger entgegengesetzter wirtschaftlicher Interessen schränken Verbote den Lkw-Verkehr an Sonntagen erheblich ein.
- Generell ist das Verkehrsaufkommen auf den Straßen an Sonntagen geringer.
- Insgesamt ist das Niveau an Lärmemissionen an Sonntagen erheblich niedriger als an Werktagen.
- Viele Pop-Lieder – in vergangenen Jahrzehnten mehr als heute – besingen die dem Sonntag eigene Lebenslust.
- Das Bedürfnis nach sonntäglicher Arbeitsruhe samt der entsprechenden ausgleichenden Entspannung – im Grundgesetz „seelische Erhebung“ genannt – hat sich gewohnheitsmäßig in weiten Teilen der Gesellschaft ausgeweitet zum schul- und arbeitsfreien Samstag und genießt inzwischen als „freies Wochenende“ allgemeine gesellschaftliche Anerkennung. Angesichts zunehmender Arbeitsverdichtung, allgemeiner Beschleunigung und Stresszunahme dürfte dieser Trend zukünftig eher zunehmen. Der Ruf nach der Vier-Tage-Arbeitswoche ist wohl ein Indiz dafür.
- Viele Menschen wünschen einander schwärmend ein „schönes Wochenende“ und meinen damit vielerlei Möglichkeiten, sich mit Freunden zu treffen, mal „fünfe gerade sein zu lassen“, Neigungen und Gelüsten nach Muße, Sport, Outdoor-Aktivitäten oder Kulturveranstaltungen nachzugehen.

- Ermöglicht wird das durch eine öffentlich wahrnehmbare Stimmungslage, in der mehr Spontaneität als an den Werktagen sich entfalten kann, weil weniger Zusammenhänge eines Zeitmanagements zu beachten sind und weil insgesamt mehr Ruhe „in der Luft liegt“.
- Ja, es gibt eine eigene Sonntags-Atmosphäre: Sonntags im Bus oder in der Straßenbahn, egal ob tagsüber oder abends, ist die gesamte Optik und Stimmungslage anders als an Werktagen. Sonntags machen die Menschen im öffentlichen Raum einen deutlich gelösteren Eindruck. Da gibt es mehr Kommunikation untereinander, mehr Freundlichkeit, auch manchmal mehr Ausgelassenheit, jedenfalls weniger starre Mimik und verkniffene Blicke.

Egal ob Musik oder Sport oder religiöse Gemeinschaft oder bürgerschaftliches Engagement, alles das „geht“ nur in einem Umfeld, in dem nicht alle rund um die Uhr erreichbar oder sonstwie in Bereitschaft bleiben müssen für die Geschäftigkeit, die zur Standard-Norm erhoben wurde. Solche Lebensfreude und Feiern „gehen“ nur mit der Kultur des geschützten Sonntags. Eigentlich geht es um die Lebensfähigkeit einer Gesellschaft, die aus dem konstruktiven Miteinander ihrer Bevölkerung lebt.

Der Einwand, man möge doch nicht aus der „Mücke“ von ein paar teo-Märkten den „Elefanten“ eines Untergangs unserer Sonntagskultur machen, macht nur blind für die damit eröffneten Schritte auf einem weiteren Weg zur Aushöhlung des Sonntagsschutzes.

**Nähere Informationen:** Bernhard Schiederig, ☎ 0176 465 39 996

### **„Allianz für den freien Sonntag Hessen“ – wer sie trägt und unterstützt**

In der 2010 gebildeten „Allianz für den freien Sonntag Hessen“ arbeiten Einrichtungen und Organisationen der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di zusammen. **Träger\*innen:** Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken; Caritasverband für die Diözese Limburg; Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Limburg; Diözesanversammlung im Bistum Limburg; Evangelische Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land und Vorderer Odenwald; Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung Mainz; Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales; GdP Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen; Katholikenrat im Bistum Mainz; Katholische Arbeitnehmerbewegung KAB Diözesanverbände Fulda, Limburg und Mainz; Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (KFD) Diözesanverband Limburg; Kolping Landesverband Hessen; pax christi Rhein Main Regionalverband Limburg-Mainz; Katholische Betriebsseelsorge im Bistum Mainz; Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen. **Unterstützer\*innen:** Ackermann-Gemeinde Diözesanstelle Limburg; Deutsche Jugendkraft (DJK) Diözesanverband Limburg; Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Hessen-Thüringen; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW Landesbezirk Hessen.